

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am
Dienstag, 08.07.2008 um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Waizenkirchen im Schloss Weidenholz.

Anwesende:

ÖVP			SPÖ		
1	Bgm. Ing. Dopler Josef, Hausleiten 25	X	15	GV Faltyn Karl, Jägergasse 17	X
2	Vbgm. Weinzierl Rudolf, Fadingerstraße 23	X	16	GV Hebertinger Hermann, Thallham 4	X
3	GV Mayr Josef, Stillfussing 9	X	17	GR Helmhart Franz, Keppling 10	X
4	GV Hinterberger Rudolf, Schurrerprambach 5	X	18	GR Weissenböck Erwin, Unterwegbach 29	X
5	GR Degeneve Wolfgang, Jägergasse 19	X	19	GR Ehregruber Helmut, Imperndorf 6	X
6	GR Haider Margret, Moospolling 9	X	20	GR Kriegner Wolfgang, Thallham 7 (ab TOP 4)	X
7	GR Schatzl Nikolaus, Fasanweg 4	E			
8	GR Auinger Helmut, Keppling 11	X	GRÜNE		
9	GR Petric Maximilian, Fadingerstraße 16	X	21	GV Sageder Johann, Brandhof 13	E
10	GR Jany Herbert, Ritzing 11	X	22	GR Ferihumer Elisabeth, Kropfleiten 4	X
11	GR Mair Josef, Willersdorf 3	X	23	GR Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2/1	X
12	GR Humberger Erna, Fadingerstraße 6	X			
13	GR Frühauf Franz, Eitzenberg 5	X	FPÖ		
14	GR Wagner Gerald, Unterwegbach 5	X	24	GR Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8	X
			25	GR Reichert Peter, Klosterstraße 16	X

Ersatzmitglieder:

ÖVP	GR-Ers. Scheuringer Markus, Waldweidenholz 16 (ab TOP 3)	X
Grüne	GR-Ers. Sageder Anton, Römerstraße 8	E
Grüne	GR-Ers. Strasser Josef, Auweidenholz 5	X

Legende: x = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Josef Rabeder

Die Schriftführerin: VB Marlene Strasser

Bürgermeister Ing. Josef Dopler eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister einberufen wurde;
die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 01. Juli 2008, 02. Juli 2008 und am 03. Juli 2008 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 01. Juli 2008 öffentlich kundgemacht wurde;
die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.05.2008 bis zur heutigen Sit-

zung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idgF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Wolfgang Degeneve
SPÖ	GR. Franz Helmhart
FPÖ	GR. Peter Reichert
GRÜNE	GR. Ing. Mag. Aumayr Andreas

Tagesordnung:

- 1) Nachwahl eines Gemeindevorstandsmitgliedes
- 2) Nachwahlen in die Ausschüsse
- 3) Bericht des örtl. Prüfungsausschusses von der Prüfung am 23.06.2008
- 4) Josef Hinterhölzl, Hausleiten 1; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 5.5.2008 über die Vorschreibung von baupol. Auflagen für das Objekt Hausleiten 2
- 5) Josef Hinterhölzl, Hausleiten 1; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 16.4.2008 über die Vorschreibung einer Abfalltonne für das Objekt Hausleiten 2
- 6) Josef Hinterhölzl, Hausleiten 1; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters über die Ablehnung der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz
- 7) Vereinbarung zur kooperativen Trägerschaft der öffentlichen Bibliothek der Pfarre und Gemeinde Waizenkirchen
- 8) Nutzungsvertrag mit der Innvierter Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgen. reg. Gen.m.b.H. über die öffentl. Bücherei im Untergeschoß der Alten Volksschule
- 9) Gewährung einer weiteren Förderung für den Orgelneubau an die Röm.Kath. Pfarrkirche Waizenkirchen
- 10) Vereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH über die Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung
- 11) Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 1.09; „INKOBA Waizenkirchen“ - Beschlussfassung
- 12) Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung :

Zu Pkt. 1.) der TO.: Nachwahl eines Gemeindevorstandsmitgliedes

Herr Bürgermeister Ing. Dopler erklärt, dass es, aufgrund der Verzichtserklärung des Gemeindevorstandsmandats von Herrn Labg. Josef Mayr per 30.06.2008, notwendig ist, eine Nachwahl für ein Gemeindevorstandsmitgliedes durchzuführen.

Er bedankt sich vor der Wahl bei Labg. Mayr für seinen Einsatz als Gemeindevorstandsmitgliedes und als Straßenreferent. Bürgermeister Dopler betont auch, dass er einer der „teuersten“ Mandatare war, da in den 10 Jahren seiner Tätigkeit als Straßenreferent Kosten in Höhe von 2.052.000 € in den Straßenbau geflossen sind. Weiters freut sich der Bürgermeister darüber, dass Labg. Mayr immer einen Konsens finden konnte mit den Bürgern und auch weiterhin im Gemeinderat tätig ist.

Er erklärt, dass für die Nachbesetzung von der ÖVP-Fraktion ein schriftlicher Wahlvorschlag eingegangen ist:

Die ÖVP-Fraktion schlägt als für Nachwahl in den Gemeindevorstand vor:

Herrn GR Helmut Auinger

Herr GR Wolfgang Degeneve stellt den Antrag, dass in der heutigen Sitzung über alle Nachwahlen per Akklamation abgestimmt werden soll.

Abstimmung über den Antrag, dass die Nachwahlen per Akklamation erfolgen:

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 23 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben und die Nachwahlen per Akklamation durchgeführt.

Der Bürgermeister stellt sodann den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion zur Abstimmung.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 13, davon stimmen

(B) für den Antrag: 13 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Herr Bürgermeister Ing. Dopler gratuliert Herrn Helmut Auinger zu dieser einstimmigen Wahl und wünscht ihm in seiner Laufbahn als Straßenreferent viel Erfolg. Weiters nimmt der Bürgermeister die Angelobung des neu gewählten Gemeindevorstandsmitgliedes vor.

Er verliest die Gelöbnisformel lt. § 20, Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 vollinhaltlich und GR Auinger gelobt mit Handschlag und den Worten "Ich gelobe".

Nach dieser Angelobung unterschreiben der Bürgermeister und der angelobte Gemeindevorstand ihr geleistetes Gelöbnis auf der Niederschrift.

Zu Pkt. 2.) der TO.: Nachwahl in die Ausschüsse

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Ausschüsse von der ÖVP und SPÖ Fraktion gültige Wahlvorschläge vorliegen.

Herr Bgm. Ing. Dopler verliest nunmehr die von den Fraktionen eingebrachten Wahlvorschläge für den jeweiligen Ausschuss:

a.) Nachwahl Straßenausschussobmann für Labg. Josef Mayr:

Wahlvorschlag: GR Helmut Auinger

A b s t i m m u n g der ÖVP Fraktion:

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 13, davon stimmen

(B) für den Antrag: 13 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

b.) Nachwahl in den Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten.

Wahlvorschläge:

GR Kriegner Wolfgang als Mitglied und

GR-Ers. Eisenköck Hermann als Ersatzmitglied

A b s t i m m u n g der SPÖ-Fraktion

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 5, davon stimmen

(B) für den Antrag: 5 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

c.) Nachwahl in den Ausschuss für Schul-, Sport- und Kulturangelegenheiten:

Wahlvorschlag: GR-Ers. Helmhart Erika als Ersatzmitglied

A b s t i m m u n g der SPÖ-Fraktion

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 5, davon stimmen

(B) für den Antrag: 5 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

d.) Nachwahl in den Ausschuss für Abwasser-, Wohnungs- und Gebäudeangelegenheiten:

Wahlvorschlag: GR Helmhart Franz als Ersatzmitglied

A b s t i m m u n g der SPÖ-Fraktion

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 5, davon stimmen

(B) für den Antrag: 5 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

e.) Nachwahl in den Sanitätsausschuss:

Wahlvorschlag: GVM Karl Faltyn als Mitglied

A b s t i m m u n g der SPÖ-Fraktion

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 5, davon stimmen

(B) für den Antrag: 5 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

GR-Ers. Scheuringer tritt während des dritten Tagesordnungspunktes um 19:45 Uhr in den Sitzungssaal ein.

Zu Pkt.3.) der TO.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses von der Prüfung am 23.06.2008

GR Peter Reichert berichtet namens des örtlichen Prüfungsausschusses:

Der örtliche Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2008 die Ausschreibung, vorläufigen Kosten und Mehrkosten beim Kanalbauvorhaben BA 09-Rückhaltebecken überprüft und kam zu folgendem Ergebnis:

Der Kanalbauabschnitt BA 09 umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines 200 Meter langen Staukanals sowie die Errichtung von drei Regenentlastungsbecken im Bereich des ehemaligen FF Depots in der Klosterstraße, in der Wiese beim Spar in Weidenholz und die Adaptierung der ehemaligen Kläranlage in Inzing.

Beim Fördervertrag mit der Siedlungswasserwirtschaft (Kommunalkredit) wurde von Investitionskosten von € 1.000.000,- ausgegangen. Der vorläufige Fördersatz beträgt 23% und eine vorläufige Pauschalförderung von € 8.564,00. Somit ergibt sich daraus eine Gesamtförderung von € 238.564,00.

Aufgrund der Ausschreibung erhielten die jeweiligen Best- und auch Billigstbieter die Aufträge.

Laut vorgelegter Mitteilung des Büro Flögl kam es gegenüber den Anbotsummen zu folgenden Teuerungen:

Abbruch des ehemaligen FF Depots Klosterstraße	€ 16.553,17
Zaun RHB Weidenholz	€ 4.076,04
Asphaltierung	€ 474,64
Pressung Arbeit wurde erforderlich, da kurz nach dem Startschacht ein von der Lilo nicht mehr benötigtes Fundament von Masten in das Pressrohr ragte und nicht klar war ob dieser Beton gebraucht wird	€ 2.842,00
Bauzeitverschiebung RHB Klosterstraße	€ 36.444,24
Vorbohren RHB Klosterstraße Vorbohren der Spundbohlen	€ 24.034,11
Mehraufwand RHB Klosterstraße Baustellenregiekosten, Gerätekosten, Statik	
Baugrubenaussteifung, erhöhter Schalungsaufwand	€ 10.128,30
Nachtragsangebot Bedienerpaneel	€ 12.481,80
Rückstauklappe Rückhaltebecken Weidenholz	€ 3.414,88
Auslauf Rückhaltebecken Klosterstraße	€ 1.151,67
Geländer Rückhaltebecken Inzing	€ 4.544,45

Die Summe der Kosten der Bauzeitverschiebung beim Rückhaltebecken Klosterstraße ist für den örtlichen Prüfungsausschuss nicht nachvollziehbar, da im vorliegenden Nachtragsanbot unter anderem von einer Indexsteigerung und einer prozentuellen Lohnkostensteigerung ausgegangen wird.

Zum Vorbohren beim Rückhaltebecken Klosterstraße wurde folgendes festgestellt:

Vor Baubeginn wurden von der Boden-Baustellenprüfstelle Bodensondierungen durchgeführt. Aufgrund dieser Ergebnisse hätte man laut Ansicht des örtlichen Prüfungsausschusses bereits im Zuge der Erstsondierung die Bodenbeschaffenheit feststellen und somit die Mehrkosten aufzeigen können. Daher ersucht der örtliche Prüfungsausschuss um Vorlage der vorhandenen Ergebnisse der Sondierungs- und Bodenkenwertprüfungen.

A n t r a g.

„der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Während des vierten Tagesordnungspunktes tritt GR Kriegner um 19:55 Uhr in den Sitzungssaal ein.

Zu Pkt.4.) der TO.: Josef Hinterhölzl, Hausleiten 1; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 5.5.2008 über die Vorschreibung von baupol. Auflagen für das Objekt Hausleiten 2.

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

Das Marktgemeindeamt Waizenkirchen hat am 25.3.2008 eine baupolizeiliche Überprüfung des Hauses Hausleiten 2 durchgeführt. Anlass für diese Überprüfung war ein Vorwurf des Hauseigentümers Josef Hinterhölzl an die Gemeinde, in welchem er behauptete, die Gemeinde würde gegen die baulichen Mängel nichts unternehmen und nur zuschauen, wie Frau Ottilie Schmid in diesem Objekt haust. Dazu wird festgestellt, dass bereits am 18.7.2005 ein Lokalaugenschein in diesem Objekt durchgeführt wurde und der Amtssachverständige damals festgestellt hat, dass sich zwar das Objekt nicht mehr auf dem Stand der Technik befindet, jedoch eine unmittelbare Gefahr für die körperliche Sicherheit der Bewohnerin nicht gegeben ist. Bei der am 25.3.2008 durchgeführten Überprüfung stellte der Amtssachverständige fest, dass sich der bauliche Zustand des Objektes in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat. Ein Baugebrechen im Sinne des § 48 der O.ö.Bauordnung 1994 i.d.g.F. liegt laut Ansicht des Amtssachverständigen (ausgenommen Hygiene und Gesundheit, welche nicht vom ASV beurteilt wird) nicht vor. Die statische Sicherheit der Decke über dem Eingangsbereich des Wohntraktes konnte jedoch augenscheinlich nicht wahrgenommen werden, da im Obergeschoss bzw. Dachgeschoss durch eindringendes Dachwasser die Decke abgesenkt war. Im Eingangsbereich wurde diesbezüglich eine entsprechende Pölung (Holzsteher) vorgefunden. Ansonsten wurden Putzschäden, Feuchtigkeitsschäden sowie gebrochene Fensterscheiben vorgefunden. Die Kellerabgangsstiege ist zumindest an einer Seite noch mit einem Handlauf zu versehen und sind die Feuchteschäden im Kellerfußbodenbereich (Teilunterkellerung mit Gewölbe) noch zu sanieren. Das vorgefundene Bad samt WC war verstellt und dürfte in letzter Zeit nicht benutzt worden sein. In der Nähe des Eingangsbereiches wurden im Freien Kothaufen und sonstige Exkrememente mit Hühnerkot vorgefunden. Bei der Überprüfung am 25.3.2008 waren auch der Rauchfangkehrermeister Peter Höfer aus Neukirchen a.W. sowie der Gemeindevorstand Dr. Hannes Strand anwesend und es wurden auch noch Mängel bei den Feuerstätten und hygienische Mängel festgestellt. Zusammenfassend wurde dann von der Baubehörde dem Hauseigentümer, Herrn Josef Hinterhölzl auf Grund dieser Überprüfung mit Bescheid vom 5.5.2008, Zl. Bau-201/3559 (S), die Durchführung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen innerhalb von 3 Monaten aufgetragen.

Gegen diesen Bescheid hat Herr Josef Hinterhölzl, Waizenkirchen, Hausleiten 1, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Longin Josef Kempf und Dr. Josef Maier, Peuerbach, Steegenstraße 3 am 28. 5. 2008 Berufung eingebracht.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 30.6.2008 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat möge nachstehenden Bescheid erlassen:

**MARKTGEMEINDEAMT
4730 WAIZENKIRCHEN**

Waizenkirchen, am 08.07.2008

4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3

Tel. 07277/2255-0

Fax: 07277/2255-30

DVR. 0025917

e-mail: gemeinde@waizenkirchen.ooe.gv.at

Bearbeiter: Maria Schatzl

Zahl: Bau-201/3559

Gegenstand:

Baupolizeilicher Auftrag gem. § 48 Oö. BauO 1994 für Liegenschaft Hausleiten Nr. 2, Parz. Nr. 962, EZ. 31, KG . Weidenholz; Rechtsmittelentscheidung

Bezug:

Berufung Josef Hinterhölzl gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 5.5.2008, Zl. Bau-201/3559 (S)

An
Josef Hinterhölzl
Hausleiten Nr. 1
4730 Waizenkirchen

z.H. der bevollmächtigten Vertreter
Dr. Longin Josef Kempf, Dr. Josef Maier
Rechtsanwälte
Steegestraße 3
4722 Peuerbach

Bescheid

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit der oben angeführten Berufung in der Sitzung am 08.07.2008 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Gem. § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 95 Oö. GemO 1990 sowie gem. § 48 Oö. BauO 1994 werden

1. die Spruchpunkte I.7., I.8. und III. des Bescheides vom 5.5.2008, Zl. Bau-201/3559 (S) aufgehoben.

2. Im Übrigen wird die Berufung von Josef Hinterhölzl, vertreten durch Dr. Kempf und Dr. Maier, Rechtsanwälte, vom 27.5.2008 als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit dem erstinstanzlichen Bescheid vom 5.5.2008 hat der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz dem nunmehrigen Berufungswerber als Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Objekts eine Reihe baupolizeilicher Aufträge gem. § 48 Oö. BauO 1994 erteilt.

Dagegen wendet sich dieser mit der zu beurteilenden Rechtsmittelschrift vom 27.5.2008. In dieser wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass keine Baugebrechen im Sinne des Gesetzes vorliegen würden, dass es den Aufträgen an der erforderlichen Bestimmtheit mangeln würde und dass der Kostenpunkt unrichtig entschieden worden wäre.

Beantragt wird die ersatzlose Aufhebung, in eventu die Verlängerung der eingeräumten Frist auf 12 Monate bzw. in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die Baubehörde I. Instanz.

Dazu hat der Gemeinderat als Berufungsbehörde folgendes erwogen:

1. Allgemeines

Bevor sich die Berufungsbehörde mit den vorgebrachten Argumenten im einzelnen auseinandersetzt, scheinen einige allgemeine Feststellungen und rechtliche Überlegungen zweckmäßig.

Vorliegen eines Baugebrechens

Zentrales Argument des Berufungswerbers ist, dass keine Baugebrechen im Sinne des Gesetzes vorliegen würden, da keine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die Hygiene oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder fremden Sachwerten gegeben sei.

Diese Rechtsansicht ist grundsätzlich unrichtig.

Vorerst kommt der Bestimmung des § 48 Oö. BauO 1994 nach der Judikatur auch eine präventive Funktion zu:

„§ 48 Abs 1 Z 1 OÖ BauO 1994 ist nicht darauf abgestellt, dass die Gefahr bereits besteht, sondern dass sie entsteht. Der baupolizeiliche Auftrag ist bereits dann zu erlassen, wenn sich der Zustand einer baulichen Anlage so verschlechtert hat, dass nach sachkundigem Wissen bzw. der allgemeinen Erfahrung bei Nichtbehebung des Mangels eine Gefährdung eintreten würde (hier: Fehlen sanitärer Anlagen in einem Objekt, das grundsätzlich für die Benützung von Personen vorgesehen ist, und Fehlen zweier Rhombuseternitplatten auf dem Dach)“ (vgl. VwGH vom 27.2.2002, Zl. 2001/05/0349).

Schon nach dieser Judikatur ist im vorliegenden Fall völlig eindeutig vom Vorliegen von Baugebrechen im Sinn des Gesetzes auszugehen, die baupolizeiliche Maßnahmen nicht nur rechtfertigen sondern zwingend erforderlich machen (arg.: „... Der baupolizeiliche Auftrag ist bereits dann zu erlassen ...“).

Weiters besteht im gegenständlichen Fall sehr wohl eine entsprechende Gefährdung. Der Verwaltungsgerichtshof hat u.a. folgendes entschieden:

„Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass von Gebäuden herabfallende Putz- und Mauerteile eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen bedeuten. Diese Gefahr besteht evidentermaßen unabhängig von der Nutzung der baulichen Anlage. Ebenso wenig ist aus dem Argument zu gewinnen, das betreffende Objekt befinde sich "in einem äußerst schwer zugänglichen Bereich", und nur bei "rechtswidrigem Betreten der Liegenschaft" könne eine "allfällige Gefährdung" entstehen. Die Anwendung der §§ 47 und 48 OÖ BauO 1994 ist keineswegs auf bauliche Anlagen beschränkt, die (tatsächlich und/oder rechtlich) frei zugänglich sind. Baupolizeiliche Aufträge können auch dann auf diese Gesetzesstellen gegründet werden, wenn nicht der berechtigte Eigentümer durch die von der baulichen Anlage ausgehenden Gefahren, wohl aber Dritte hievon betroffen sein können“ (vgl. VwGH vom 27.2.2002, Zl. 2001/05/0349).

Die rechtliche Beurteilung durch den Sachverständigen im Rahmen der Gutachtenserstattung ist in diesem Zusammenhang völlig unbeachtlich (vgl. VwGH vom 7.10.1996, Zl. 95/10/0205 u.v.a.).

Die Baubehörde erster Instanz ist daher zu Recht vom Vorliegen von Baugebrechen ausgegangen.

Bestimmtheiterfordernis

Grundsätzlich ist bei bestimmten Baugebrechen eine Umschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen in allen Einzelheiten nicht erforderlich (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Aufl., Seite 717 und die dort zitierte Judikatur).

„Eine ausreichende Konkretisierung liegt schon dann vor, wenn für einen Fachmann die zu ergreifenden Maßnahmen erkennbar sind“ (vgl. VwGH vom 5.3.1985, Zl. 83/05/0083 u.v.a.).

Es wäre demnach überschießend z.B. jede Stelle des Mauerwerks, die schadhaft ist, exakt zu bezeichnen und die genaue Art und Weise (z.B. Art des Verputzes etc.) zur Sanierung festzulegen.

Auf dieser Basis hat die Berufungsbehörde zu den einzelnen Berufungsgründen folgendes erwogen:

2. zu den Berufungsgründen im Einzelnen

Ad Berufungspunkte 1.1. und 1.2.

Vorerst ist festzuhalten, dass auch der Berufungswerber das Vorliegen der von der Behörde festgestellten Mängel (zerbrochene Fensterscheiben etc.) nicht bestreitet. Er behauptet lediglich, dass diese im Sinn des Gesetzes keine Baugebrechen darstellen würden.

Dass diese Argumentation rechtlich nicht haltbar ist, wurde weiter oben bereits dargestellt. Zu den einzelnen Auflagepunkten wird in der Folge noch ausführlicher Stellung zu nehmen sein.

Wie ebenfalls bereits dargestellt ist die Baubehörde bei Vorliegen der beschriebenen Mängel nicht nur berechtigt sondern vielmehr verpflichtet entsprechende baupolizeiliche Schritte zu setzen.

Ad Berufungspunkt 1.3.

Auch zum Bestimmtheitsgebot wurde bereits grundsätzlich Stellung genommen. Woraus der Berufungswerber ableitet, dass der Spruchpunkt I.2., mit dem die Behebung der Schäden am Verputz aufgetragen wird, dazu führen müsste, dass sämtliche Wände innen und außen zur Gänze neu verputzt werden müssten, ist nicht nachvollziehbar. Aus den im Akt erliegenden Fotos ist ersichtlich, dass einzelne Stellen schadhaft sind und dementsprechend nur diese instand gesetzt werden müssen.

Ad Berufungspunkt 1.4.

Wie bereits im erstinstanzlichen Bescheid dargestellt handelt es sich bei Verputzschäden, gebrochenen Fensterscheiben, Dachschäden, Fehlen funktionstüchtiger sanitärer Anlagen und Feuchtigkeitsschäden jedenfalls um Baugebrechen im Sinn des Gesetzes (vgl. Neuhofer, OÖ Baurecht, Bd. I. 6. Aufl., Seite 356 und die dort zitierte Judikatur).

Es genügt in diesem Zusammenhang, wenn durch den bestehenden Zustand auch nur gegenüber einer Person das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit gefährdet werden kann (vgl. a.a.O.). Da das Objekt von einer allein stehenden älteren Person bewohnt wird, erübrigen sich hier unter Hinweis auf das Fehlen funktionstüchtiger sanitärer Anlagen weitere Ausführungen. In diesem Zusammenhang erscheint auch die Anbringung eines Handlaufs bei der Kellerstiege gerechtfertigt.

Hinsichtlich des Anschlusses an Kanal und Wasser wurde in der Begründung des erstinstanzlichen Bescheids auf die einschlägigen Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungs- und des Oö. Wasserversorgungsgesetzes hingewiesen. Da diesbezüglich die Vorschreibung nicht baurechtlich normiert ist, waren diese beiden Spruchpunkte aufzuheben. An dieser Stelle jedoch der Hinweis, dass die Anschlusspflicht nach den einschlägigen Bestimmungen von Gesetzes wegen besteht und diese nach diesen umzusetzen sein wird.

Dass es sich bei den beim Rauchfang festgestellten Mängeln um zu behebbende Baugebrechen handelt, bedarf nach Ansicht der Berufungsbehörde keiner weiteren Erläuterung. Vor-erst ist bei einem bewohnten Objekt davon auszugehen, dass der Kamin benützt wird. Jedenfalls ist ein einwandfreier Zustand zur Sicherung des Brandschutzes jedenfalls zu fordern. Insbesondere unter Hinweis auf die eingangs angeführte Präventionsfunktion des § 48 Oö. BauO 1994 besteht kein Zweifel, dass ein schadhafter Kamin in den Instandsetzungsauftrag mit einzubeziehen ist.

Dass rechtliche Erwägungen des Sachverständigen in diesem Zusammenhang unerheblich sind, wurde bereits ausgeführt. Der Berufungswerber verkennt hier offensichtlich, dass es sich bei der Beurteilung ob ein unbestrittener Maßen festgestellter Mangel ein Baugebrechen im Sinn des Gesetzes darstellt, eben um keine Sachverständigenfrage, sondern eine von der Behörde durchzuführende rechtliche Beurteilung handelt.

Dass das Fehlen eines funktionstüchtigen WCs bei einem bewohnten Objekt sehr wohl ein Baugebrechen darstellt, wurde weiter oben anhand der einschlägigen Judikatur bereits ausführlich dargestellt.

Der Berufungswerber irrt weiters, wenn er behauptet es liege kein dokumentierter Schaden am Dach vor. Der Sachverständige führt in seinem Gutachten aus, dass im Obergeschoss bzw. Dachgeschoss die Decke durch eindringendes Dachwasser abgesenkt war (vgl. Gutachten vom 25.3.2008, Seite 2). Die entsprechende Auflage ist daher gerechtfertigt.

Dass ein Fachmann die zu Behebung der festgestellten Baugebrechen notwendigen Maßnahmen feststellen kann, ist wohl unbestritten. Die Anordnungen sind daher ausreichend bestimmt im Sinne des Gesetzes.

Die Berufsbehörde kann nicht erkennen, dass die aufgetragenen Sanierungsmaßnahmen einer „Totalsanierung“ des Gebäudes gleichkommen würden. Weder wird ein Austausch von

Dach oder Fenstern noch ein generelles neu Verputzen und Ausmalen angeordnet. Es handelt sich insgesamt lediglich um Notmaßnahmen im geringfügigsten möglichen Umfang.

Warum der Rechtsmittelwerber vermeint, die in Spruchpunkt II. aufgetragene Vorlage eines statischen Gutachtens zum Zustand der Decke über dem Eingangsbereich sei zu unbestimmt, kann die Berufungsbehörde ebenso wenig nachvollziehen. Dieser Einwand ist unbegründet.

Da die Spruchpunkte I.7. und I.8. entfallen, erscheint der Berufungsbehörde die eingeräumte dreimonatige Frist als jedenfalls angemessen. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Rechtskraft des Bescheides und somit der Beginn des Fristenlaufs ja erst mit Erlassung der vorliegenden Berufungsentscheidung ausgelöst wird. Weiters wird insbesondere auch im Interesse der betagten Bewohnerin des Objekts eine längere Frist nicht möglich sein. Insbesondere die Beantwortung der Frage zum statischen Zustand des Objekts im Eingangsbereich, die vom Amtssachverständigen nicht abschließend geklärt werden konnte, duldet keinen weiteren Aufschub.

3. zum Kostenpunkt

Die Berufungsbehörde hat sich entschieden, den Kostenpunkt aufzuheben. Dies nicht, weil sie von der Argumentation des Rechtsmittelwerbers überzeugt wäre. Aber nach Ansicht der Berufungsbehörde bestehen zum Kostenpunkt teilweise offene Fragen (Vorschreibung der Gebühren nach der Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2007, Abgrenzung der außerhalb des Amtes verbrachten Zeit), deren Klärung und rechtliche Beurteilung der nach Ansicht der Berufungsbehörde dringend gebotenen Umsetzung der Mängelbehebungsaufträge nicht im Weg stehen sollen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Gemeinde einzubringen. Die schriftliche Vorstellung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister stellt fest, dass bei diesem Antrag Vizebürgermeister Weinzierl befangen ist, da dieser den Bescheid unterschrieben hat.

Debatte:

GR Aumayr merkt zum Antrag an, dass dies bereits die 16. Angelegenheit betreffend Herrn Hinterhölzl ist. Er ist der Meinung, dass dieser Fall bereits ein gravierendes Ausmaß an-

nimmt. GR Aumayr spricht an, dass nach der rechtlichen Lage alles plausibel dargestellt ist, jedoch empfindet er es als Schikane, die Familie Hinterhölzl in so kurzer Zeit mit Rsb-Briefen zu überfluten. Weiters fügt er hinzu, dass sich die Grüne-Fraktion der Stimme in allen drei Bescheiden gegen die Familie Hinterhölzl enthalten wird. GR Aumayr betont, dass es notwendig sei, auch einmal einen Schritt auf die Familie Hinterhölzl zuzugehen, da sonst die Berufungen kein Ende nehmen werden. Ebenso ruft GR Aumayr in Erinnerung, dass es beim Vorbesitzer des Objektes nie Probleme bezüglich Wasseranschluss etc. gegeben hat. Aufgrund dessen erscheint es GR Aumayr naheliegend, dass dies reine Schikane gegenüber der Familie Hinterhölzl ist.

Bürgermeister Ing. Dopler weist darauf hin, dass er erstmals die Möglichkeit hat, im Gemeinderat als zweite Instanz in dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen. Er betont, dass er oft unter den Wortmeldungen der Gemeinderäte gelitten hat. Der Bürgermeister äußert, dass es falsch sei, zu behaupten, dass unter dem Vorbesitzer vom Objekt Hausleiten 2 nie Probleme bestanden. Dazu gibt es nämlich Vorstandsbeschlüsse, die nicht an die Öffentlichkeit gelangt sind und welche belegen, dass beim Vorbesitzer ebenso Probleme bestanden. Weiters erwähnt er, dass er oftmals hören oder lesen musste, ein Problem mit seinem Cousin bzw. mit der Familie seines Cousins zu haben. Herr Bürgermeister Dopler stellt richtig, dass er kein persönliches Problem mit der Familie Hinterhölzl hat, da er sie für tüchtige Menschen hält. Jedoch hat die Familie generell ein Problem mit Gesetzen, Verordnungen der Gemeinde, mit Landes- und Bundesgesetzen. Die Familie möchte sich dies immer über eine eigene Art regeln. Es wundert ihn nicht, dass diesem, vom Juristen geprüften Antrag, nicht zugestimmt werden kann. Die Familie Hinterhölzl hat ein Problem mit Gesetzen und generell ein Problem mit Amtsträgern, besonders mit dem Bürgermeister. Der Bürgermeister erwähnt, dass er sogar bereits wegen Unterlassung von Herrn Hinterhölzl angeklagt wurde. Es ist also hier offensichtlich, dass es Amtsmissbrauch sei, bei Missständen nicht zu handeln. Er spricht an, dass es auch Anzeigen bei der Bezirkshauptmannschaft und Volksanwaltschaft wegen der Kehrverweigerung gab. Bürgermeister Dopler lässt sich daher nichts unterstellen und erwartet sich ein korrektes Vorgehen. Weiters erklärt Bürgermeister Dopler, dass Frau Schmid im von Herrn Hinterhölzl ersteigerten Haus ein Wohnrecht hat, welches bereits von vielen Gerichten bestätigt wurde, da dies auch angezweifelt wurde. Der Besitzer des Hauses hat nachweislich Verpflichtungen, welche er einhalten muss. Jedoch ist sein Wunsch, beim Wohnrecht an Aufwand zu sparen. Dies ist möglich, jedoch nicht auf diese Art, eine Mülltonne zu entfernen oder gegen den Wasseranschluss Einwand zu erheben. Der Bürgermeister betont nochmals, dass er kein persönliches Problem mit der Familie hat, jedoch muss sich ein jeder Bürgermeister und auch Herr Hinterhölzl an die Regeln und Verordnungen halten.

GVM Mayr schließt an, dass es bereits mit dem Vorbesitzer viele Probleme gegeben hat. Er betont auch, dass in Waizenkirchen jeder Bürger die gleichen Rechte und Pflichten haben sollte und es hier nicht um Befindlichkeiten geht. GVM Mayr ist der Meinung, dass eine große Diskussion gestartet werden würde, wenn einem Bürger in allem statt gegeben werden würde. Es muss nach den Rechtsvorschriften gehandelt werden. Er erwähnt, dass der Gemeinderat für eine gerechte Entscheidung und nicht für persönliche Empfindungen zuständig ist, und nach Rechtsvorschriften handeln muss.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 20 Mitglieder (ÖVP, SPÖ, FPÖ) GR Heberfinger befindet sich zur Abstimmung nicht im Sitzungssaal; Vizebürgermeister Weinzierl ist befangen.

(C) Stimmenthaltung: 3 Mitglieder (GRÜNE-Fraktion)

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

GR Hebertinger tritt vor Eintritt des Tagesordnungspunktes 5 wieder in den Sitzungssaal ein.

Zu Pkt. 5.) der TO.: Hinterhölzl Josef, Hausleiten 1; Berufung gegen die Vorschreibung einer Abfalltonne für die Liegenschaft Hausleiten 2

Vizebürgermeister Rudolf Weinzierl berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Die Marktgemeinde Waizenkirchen hat mit Bescheid, Zl.31763-2008 (Vw) vom 16.4.2008 zugestellt am 22.4.2008, Herrn Hinterhölzl Josef eine Abfalltonne für die bewohnte Liegenschaft Hausleiten 2 vorgeschrieben.

Gegen den oben erwähnten Bescheid wurde vom Eigentümer rechtzeitig am 21.05.2008 das Rechtsmittel der Berufung eingebracht.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 27.06.2008 mit der Angelegenheit beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat nachstehenden Bescheid zu erlassen.

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

B E S C H E I D

über die Vorschreibung einer Abfalltonne für die Liegenschaft Hausleiten 2

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich in seiner Sitzung am 08.07.2008 befasst und ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S P R U C H

Gemäß §§ 211 u. 212 OÖ. Landesabgabenordnung 1996, LGBl. Nr. 70/1996 idgF., i.V.m. § 95 (1) OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF., sowie der Abfallordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 27.03.2007 idgF. i.V.m. §§ 9 u. 10 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1997, LGBl. Nr. 86/1997 als auch der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom

17.12.1998 idgF. i.V.m. § 34 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1997, LGBl. Nr. 86/1997, wird die Berufung des Herrn Josef Hinterhölzl, Grundeigentümer der Liegenschaft Hausleiten 2, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 16.04.2008, Zl. 31763-2008 (Vw) als unbegründet abgewiesen und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

B E G R Ü N D U N G

Das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 sieht im § 10 vor, dass der Gemeinderat unter Beachtung auf die Ziele und Grundsätze sowie auf den Abfallwirtschaftsplan und das regionale Abfallwirtschaftsgesetz eine Abfallordnung zu erlassen hat. Dieser Bestimmung ist die Marktgemeinde Waizenkirchen mit dem Erlass der Abfallordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 27.3.2007 nachgekommen.

Weiters sieht das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 im § 9 Abs. 5 vor, dass die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter sich nach dem Bedarf richtet. Im Zweifelsfall ist diese Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach Maßgabe der Abfallordnung mit Bescheid festzusetzen.

Entsprechend dem § 6 der Abfallordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 27.03.2007, richtet sich die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach Maßgabe der Anzahl der Haushalte oder Hausbewohner, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle und der Größe der Abfallbehälter. Im Zweifelsfall ist die Anzahl von amtswegen oder auf Antrag der Anschlusspflichtigen vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

a) für jeden Haushalt grundsätzlich 1 Abfallbehälter 90 Liter.

Entsprechend den Bestimmungen des § 34 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 werden die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, von den Grundeigentümern im Abholbereich und im Sonderbereich eine Abfallgebühr einzuheben.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wurde von der Marktgemeinde Waizenkirchen die Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 17.12.1998 erlassen. Der § 3 der obgenannten Verordnung sieht den Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

Gemäß § 3 der Abfallordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen umfasst der Abholbereich für die Erfassung das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Waizenkirchen. Die bebaute Liegenschaft Hausleiten 2, 4730 Waizenkirchen, ist daher an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossen. In der erwähnten Liegenschaft besteht weiters für Frau Otilie Schmid, entsprechend dem Notariatsakt vom 23.12.1972 und dem Übergabevertrag vom 26.01.1978, ein grundbücherliches, lebenslangliches und unentgeltliches Wohnungsrecht.

Aufgrund dieser Tatsache hat der grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft, Herr Josef Hinterhölzl, Hausleiten 1, 4730 Waizenkirchen die Verpflichtung eine Mülltonne bereitzustellen und gemäß § 3 der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen die Gebührenschuld zu übernehmen.

Daher wurde dem Eigentümer der Liegenschaft Hausleiten 2, Herrn Hinterhölzl Josef, Hausleiten 1 die Bereitstellung eines Abfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und die Übernahme der Abfallgebühren für die obgenannte Liegenschaft ab 1. 5. 2008 mit Bescheid der Marktgemeinde Waizenkirchen, Zl. 31763-2008 (Vw), vom 16.4.2008 vorgeschrieben.

Gegen den oben erwähnten Bescheid wurde von Herrn Josef Hinterhölzl rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung eingebracht, ha. eingegangen am 21.05.2008, und wie folgt begründet:

„Wie im Bescheid angeführt besteht für Frau Ottilie Schmid ein lebenslängliches Wohnrecht, diesbezüglich ist noch aus dem Exekutionsverfahren ein Revisionsrekurs beim OGH anhängig. Im Übergabevertrag vom 23.12.1972 geht aber auch hervor, wenn Frau Schmid eine eigene Pension hat, muss Sie selbst für die Betriebskosten aufkommen.“

Bezüglich der Betriebskosten bzw. überhaupt Kosten gibt es ein OGH Urteil, Zahl E9204t vom 13.09.2007, unter Punkt II klein d wo hervorgeht, dass ich als Ersterher zu keiner Mehrleistung verpflichtet bin. Die Sachwalterin der Frau Schmid, Frau Fachberger ist das Urteil des OGH bekannt. Ich bitte daher sich an das OGH Urteil zu halten.

Im Landesgesetz vom 7.5.1997 über die Abfallwirtschaft ist im § 1 Punkt 2 geregelt- Jedermann ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, Abfall zu vermeiden bzw. einer Verwertung zuzuführen. Es ist hier das Verurscherprinzip anzuwenden – wer Müll verursacht- hat Sorge zu trage, dass dieser auch fachgerecht einer Verwertung zugeführt wird.

Ich als Eigentümer bin bereit, eine Abfalltonne (90 Liter) bereitzustellen. Da Frau Schmid besachwaltet ist, muss die Sachwalterin für die Abfallgebühren aufkommen bzw. muss Sorge tragen, dass die Mülltonne zeitgerecht bei den sechswöchentlichen Entleerungen an die Straße, wie im § 9 Abs. 4 im Landesgesetz geregelt ist, gebracht bzw. gestellt wird.

Ich stelle daher den Antrag den Bescheid aufzuheben bzw. abzuändern.“

Nach der neuerlichen Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen in der Sache entschieden und dabei seine Entscheidung unter Grundlage der Einwände des Einschreiters, auf folgende Punkte gestützt:

- Anfechtung des Bescheides, da Frau Ottilie Schmid selbst für die Betriebskosten aufzukommen hat:

Mit Entscheid des OGH, ZI. 30b 144/07h vom 16.08.2007, wurde der Revisionsrekurs von Herrn Josef Hinterhölzl, als Ersterher der Liegenschaft Hausleiten 2, zurückgewiesen. Obgenannte Entscheidung führt weiters im Rechtssatz unter Punkt III. aus:

„Ohne Anrechnung auf das Meistbot sind Dienstbarkeiten, Ausgedinge und Reallasten zu übernehmen. Daraus folgt, dass der Ersterher den bücherlich besten Rang der Ausgedingsberechtigten akzeptieren muss, ihr Recht in Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen und die laufenden Ansprüche zu decken hat, wofür ihm die Zinsen aus dem Deckungskapital zu überlassen sind. Mit der Festsetzung der Deckungskapitalien der Höhe nach wird aber nicht in die rechtliche Position sondern nur in wirtschaftliche Interessen des Ersterhers eingegriffen, der allenfalls zwar unterschiedlich lang aber in jedem Fall nur betragsbeschränkt die Ansprüche der Ausgedingsberechtigten zu erfüllen hat.“

Weiters wird darauf hingewiesen, dass Frau Ottilie Schmid an der Liegenschaft EZ 31, KG Weidenholz mit der Adresse Hausleiten 2, 4730 Waizenkirchen sowohl ein Wohnungs- als auch Ausgedingerecht besitzt. Beide Rechte sind grundbücherlich einverleibt. Aus dem Notariatsakt vom 29.12.1972 und dem Übergabevertrag vom 10.02.1978 geht hervor, dass die angesprochenen Rechte „das lebenslängliche und grundbücherlich sicherzustellende Wohnungsrecht in einem beheizbaren Zimmer für die Tochter der Übergeberin Frau Ottilie Schmid betreffen. Dieses Wohnungsrecht versteht sich strom-, licht-, wasserzins-, kaminfeger- und überhaupt betriebskostenfrei. Ottilie Schmid hat weiters für die Verpflegung einen angemessenen Betrag zu leisten, wenn sie eine eigene Rente erhält.“

Daraus folgt, dass der Eigentümer der Liegenschaft Hausleiten 2, Herr Josef Hinterhölzl, alle Abgaben die in einem direkten Zusammenhang mit den Betriebskosten stehen zu tragen hat.

- Anfechtung des Bescheides, da sich der Grundeigentümer zwar bereit erklärt eine Abfalltonne bereitzustellen, jedoch nicht für die anfallenden Abfallgebühren aufkommt:

Dem in diesem Zusammenhang im Zuge der Berufung vorgebrachten Einwand, dass gemäß § 1 (2) OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 jedermann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet ist Abfall zu vermeiden bzw. einer Verwertung zuzuführen, kann insofern entsprochen werden als dieser Paragraph Allgemeingültigkeit besitzt und entsprechend § 5 Abs. 1 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 die Gemeinde als Träger von Privatrechten verpflichtet ist, die Abfallvermeidung insbesondere durch ihre Vorbildwirkung und durch Aufklärung der Bevölkerung zu fördern.

Die Marktgemeinde Waizenkirchen betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr. Der Abholbereich für die Erfassung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Waizenkirchen.

An der an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossenen Liegenschaft, 4730 Waizenkirchen Hausleiten 2, besteht für Frau Ottilie Schmid ein grundbücherliches lebenslängliches und unentgeltliches Wohnrecht. Für die Lagerung der aus diesem Haushalt anfallenden Abfällen hat entsprechend den Bestimmungen des § 5 der Abfallordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 27.03.2007, der Grundeigentümer einen Abfallbehälter (ÖNORM S 2013) oder einen Abfallbehälter Kunststoff (ÖNORM S 2013 oder S 2014) mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter zu verwenden.

Dem Grundeigentümer der Liegenschaft Hausleiten 2 wurde dafür im erstinstanzlichen Bescheid der Marktgemeinde Waizenkirchen, Zl. 31763-2008 (Vw) eine Frist bis 1.5.2008 gesetzt.

Gemäß § 34 (7) OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 i.V.m. § 4 der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 17.12.1998 idgF., beginnt die Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallgebühren mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung der Abfälle von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet. Aufgrund der im erstinstanzlichen Bescheid gesetzten Frist beginnt die Gebührenpflicht für die Liegenschaft Hausleiten 2, 4730 Waizenkirchen am 1.5.2008.

Gemäß § 3 der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 17.12.1998 idgF., ist der Grundstückseigentümer Gebührenschnldner. Im Falle des Bestehens von Baurechten und Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet. An der Liegenschaft Hausleiten 2, 4730 Waizenkirchen besteht für Frau Ottilie Schmid ein Nutzungsrecht in Form eines lebenslänglichen grundbücherlichen Wohnrechtes. Jedoch ist entsprechend dem Notariatsakt vom 29.12.1972 und dem Übergabevertrag vom 10.02.1978 dieses Wohnungsrecht betriebskostenfrei. Daher hat der Grundstückseigentümer, Herr Josef Hinterhölzl, alle Abgaben die in einem direkten Zusammenhang mit den Betriebskosten stehen zu tragen.

Folglich ist der Grundstückseigentümer, Herr Josef Hinterhölzl, Gebührenschnldner im Sinne des § 3 der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom

17.12.1998 idgF. und hat daher die anfallenden Abfallgebühren zu entrichten.

- Anfechtung des Bescheides, da der Grundeigentümer der Ansicht ist, dass die Mülltonne von der Sachwalterin zu den jeweiligen Abholterminen für die Abholung bereitgestellt werden soll:

Dazu muss angemerkt werden, dass die Bereitstellung der Mülltonne an den jeweiligen Abholterminen nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides war. Der angefochtene Bescheid bezieht sich lediglich auf die Bereitstellung einer Abfalltonne für die bewohnte Liegenschaft Hausleiten 2 und der damit verbundenen Entrichtung der Abfallgebühren.

Es wird in diesem Zusammenhang jedoch auf den § 9 Abs. 4 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1997 verwiesen der bestimmt, dass die Grundstückseigentümer im Abholbereich die Abfallbehälter an hierfür geeigneten, für die Benützer der Behälter und die mit der Sammlung betrauten Personen leicht zugänglichen Stellen so aufzustellen haben, dass durch deren ordnungsgemäßen Benützung, Entleerung oder Transport keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für Menschen erfolgen kann.

Aus den oben angeführten Gründen kam die Berufungsbehörde zu der Ansicht, dass einerseits die Vorschreibung der Verwendung einer Abfalltonne für die bewohnte Liegenschaft Hausleiten 2, als auch andererseits die Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallgebühren durch den Grundstückseigentümer der Liegenschaft Hausleiten 2 zu Recht besteht und daher der Berufung nicht stattgegeben werden kann.

VORSTELLUNGSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telexkopierers beim Marktgemeindeamt eingebracht werden kann.

Der Bürgermeister:

(Vbgm. Rudolf Weinzierl)

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 21 Mitglieder (ÖVP, SPÖ, FPÖ) Bürgermeister Dopler ist befangen.
- (C) Stimmenthaltung: 3 Mitglieder (GRÜNE-Fraktion)

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 6.) der TO.: Josef Hinterhölzl, Hausleiten 1; Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters über die Ablehnung der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz

Herr Vbgrm. Rudolf Weinzierl berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Mit Bescheid vom 7.4.2008 wurde Herrn Josef Hinterhölzl die Ausnahme von der Anschlusspflicht nach dem OÖ. Wasserversorgungsgesetz abgelehnt.

Mit Schreiben vom 28.4.2008 wurde von Herrn Hinterhölzl das Rechtsmittel der Berufung erhoben.

Nach eingehendem Ermittlungsverfahren ist die Berufung als unbegründet abzuweisen. Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 27.6.2008 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages.

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

Herrn

Josef Hinterhölzl

Hausleiten 1

4730 Waizenkirchen

Zahl: 32003/08 (Ra)

Betreff: *Josef Hinterhölzl, Hausleiten 1, 4730 Waizenkirchen; Berufung vom 28.4.2008 gegen die Vorschreibung des Pflichtwasseranschlusses für das Objekt Hausleiten 2*

B e s c h e i d

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit der obgenannten Berufung in der Sitzung am 08.07.2008 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG idgF in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF sowie aufgrund der §§ 1, 3 und 5 OÖ. Wasserversorgungsgesetz LGBl.Nr. 24/1997 idgF und aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 21.09.2004 wird die Berufung vom 28.4.2008 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 07.04.2008, Zl. 30830/08 (Ra) als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Die Gemeinde betreibt eine gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage. Das im Spruch genannte Objekt ist vom der nächstgelegenen Versorgungsleitung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m entfernt. Es besteht daher nach der im Spruch genannten Gesetzesstelle für diesen Bau Anschlusspflicht und ist der Bedarf an Trinkwasser in den Objekten und an Trink- und Nutzwasser innerhalb von Gebäuden ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu beziehen.

Mit Schreiben vom 23.5.2005 wurden die Vorbesitzer der Liegenschaft, die Ehegatten Matthias u. Frieda Holzinger von der Verpflichtung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von den Ehegatten Holzinger wurde jedoch keine Stellungnahme abgegeben, es wurde auch keine Ausnahme von der Anschlusspflicht beantragt.

Aufgrund einer Anzeige des Herrn Josef Hinterhölzl wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen am 3.11.2005 ein Lokalaugenschein beim Objekt Hausleiten 2 durchgeführt und die Abwasserentsorgung des Objektes überprüft.

Bei diesem Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass sich das Objekt im Pflichtanschlussbereich nach dem OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz als auch nach dem OÖ. Wasserversorgungsgesetz befindet und wurde die Gemeinde von der Bezirkshauptmannschaft auf die Verpflichtung hingewiesen, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes die jeweiligen Anschlüsse per Bescheid vorzuschreiben.

Mit Bescheid vom 09.11.2005 wurde daher den zu diesem Zeitpunkt noch grundbücherlichen Eigentümern und Rechtsvorgängern des Herrn Hinterhölzl, Herrn Matthias u. Frau Frieda Holzinger, Freindorf 4, Heiligenberg, der Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen vorgeschrieben.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen, der Wasseranschluss wurde jedoch von den Ehegatten Holzinger als grundbücherlicher Eigentümer als auch Herrn Josef Hinterhölzl als außerbücherlicher Eigentümer trotz mehrmaliger Urgenz nicht hergestellt.

Es wurde daher mit Schreiben vom 14.7.2007 der Akt an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen mit dem Ersuchen um Vollstreckung des Bescheides bzw. Ersatzvornahme übermittelt.

In Absprache mit der BH. Grieskirchen wurde daraufhin von Herrn Josef Hinterhölzl mit Schreiben vom 4.2.2008 beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen ein Ansuchen um Ausnahme von der Anschlusspflicht für das Objekt Hausleiten 2 eingebracht und von der BH. Grieskirchen das Vollstreckungsverfahren bis zur Rechtskraft der diesbezüglichen Entscheidung ausgesetzt.

Ein Ansuchen um Genehmigung der Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 3 Abs. 3 für den Bedarf an Nutzwasser wurde nicht gestellt.

Nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens wurde mit Bescheid vom 7.4.2008 dem Ansuchen um Ausnahme von der Anschlusspflicht für das Objekt Hausleiten 2 nicht stattgegeben, mit der Begründung, dass die Versorgung mit qualitativ einwandfreien Trinkwasser auf Dauer nicht gegeben ist und daher gesundheitliche Interessen gem. § 3 Abs. 2, Ziff. 1 OÖ. Wasserversorgungsgesetz gefährdet werden und die Kosten für den Anschluss – gemessen an den durchschnittlichen Kosten in der Gemeinde – keinesfalls unverhältnismäßig hoch sind und somit der Ausnahmetatbestand gem. § 3 Abs. 2, Ziff. 3 ebenfalls nicht gegeben ist.

Gegen diesen Bescheid wurde von Herrn Josef Hinterhölzl fristgerecht mit Schreiben vom 28.4.2008 das Rechtsmittel der Berufung eingebracht und beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und dies wie folgt begründet:

- 1.) *Der oa. Bescheid wurde auf Hausleiten 2 ausgestellt, bin aber nur in Hausleiten 1 behördlich gemeldet. Bescheid rechtsungültig !*
- 2.) *Durch die Ortschaft Hausleiten wurde bereits in den siebziger Jahren die Wasserleitung für die Markt-gemeinde Waizenkirchen durchgebaut.
Am 16.1.2001 wurde seitens der Marktgemeinde eine Wasseruntersuchung für das Haus Hausleiten 2, Labor Begert, 4672 Bachmanning in Auftrag gegeben, mit dem Ergebnis:
Prot.Nr. 327-8/2001 Genussuntauglich, damals wurde noch von den Vorbesitzern eine Landwirtschaft ohne Jauchegruben und ohne Senkgrube auf der Liegenschaft geführt.
Kein Einschreiten seitens der Gemeinde!!!*
- 3.) *Der Bescheid, Zahl 2005/3658 (Ra), vom 09.11.2005 der noch an die Vorbesitzer Frieda und Matthias Holzinger, Freindorf 4, 4733 Heiligenberg, mit Frist 30.04.2006 ausgestellt wurde, hat keine Rechtsgül-tigkeit. Der Bescheid wurde nur Herrn Matthias Holzinger zugestellt. Für Frau Frieda Holzinger, die seit 07.10.2005 durch Herrn Mag. Josef Hofinger, Rechtsanwalt in 4710 Grieskirchen, besachwaltet ist, hätte der Bescheid an den Sachwalter gehen müssen, dies wurde aber seitens der Marktgemeinde Waizenkir-chen verabsäumt, daher ist der Bescheid 2005/3658 nicht in Rechtskraft erwachsen.
Ich, Josef Hinterhölzl, habe bei der Zwangsversteigerung am 29.06.2005 den Zuschlag erhalten, dieser wurde durch verschiedene Rekurse der Vorbesitzer erst mit 20.06.2006 wirksam. Der angefochtene Be-scheid stützt sich auf den Bescheid, Zahl 2005/3658 (Ra) der aber nie rechtswirksam wurde, daher ist der angefochtene Bescheid 2008/3830 (Ra) ebenfalls rechtsungültig.*
- 4.) *Ansuchen um Ausnahme der Wasseranschlusspflicht, Gem. § 3 Abs. 2 O.Ö. Wasserverordnungsgesetz-gesundheitliche Interessen nicht gefährdet werden.
I. Die Fa. Begert GmbH 4672 Bachmanning hat in meinem Auftrag am 23.01.2008 einen Prüfbericht Analyse-Nr. 17217 erstellt, woraus hervorgeht, dass das Wasser der Trinkwasserverordnung entspricht. Am 25.03.2008 wurde auf der Liegenschaft Hausleiten 2 eine baupolizeiliche Überprüfung seitens der Marktgemeinde durchgeführt, bei der auch der Gemeindecart Dr. Strand von Waizenkirchen anwesend war. Bei genauer Durchsicht des Wasseruntersuchungsbefundes kam auch dieser, wie man seiner Stel-lungnahme entnehmen kann, zur Ansicht, dass es sich laut Prüfbericht um Trinkwasser handelt. Auszug aus der Stellungnahme des Gemeindecartes Dr. Strand vom 25.03.2008: Die letzte physikalisch, chemi-sche Untersuchung des Trinkwassers durch das Institut Begert ergibt die Eignung als Trinkwasser.
Punkt I. erfüllt!!!
II. Trink- und Nutzwasser in bedarfdeckender Menge zur Verfügung steht. Punkt II laut Bescheid er-füllt!!!
III. Unverhältnismäßig hohe Anschlusskosten
Der Amtsleiter der Marktgemeinde Waizenkirchen hat mit einem Mitarbeiter der Fa. Humer, Baumeister, 4722 Peurbach, ohne mich in Kenntnis zu setzen, das Haus in Hausleiten 2 betreten um im Auftrag der Marktgemeinde ein Offert für den Kanal und Wasseranschluss zu erstellen. Das Angebot vom 21.11.2007 weist einen Betrag von € 9.657,28 für Kanal und Wasseranschluss auf. Wenn ich davon ausgehen, dass ich 50% für den Wasseranschluss veranschlagen kann, würde dies einen Betrag von € 4.828,64 ergeben, hier sind die Kosten im Inneren des Hauses noch nicht eingerechnet. Hier spricht die Marktgemeinde Waizenkirchen im Bescheid 2008/30830 unter Pkt. 3 dass die Anschlusskosten nicht hoch sind, das stimmt nicht. Punkt III. erfüllt.*
- 5.) *Wegen dem Brunnen kam es am 04.03.2008 zum Lokalausganschein, es nahmen fünf Personen teil, Herr Dr. Josef Überseder, BH Grieskirchen, Dipl. Ing. Bernhard Brunn, Amtssachverständiger des Amtes der O.Ö. Landesregierung sowie zwei weitere Herrn als Sachverständige, die mir namentlich nicht bekannt sind und Herr Amtsleiter Josef Rabeder von der Marktgemeinde Waizenkirchen. Meine Frage war die Vorgangsweise bei Ausnahmeansuchen von der Wasseranschlusspflicht im gesamten Gemeindegebiet so, oder hatte ich eine Sonderregelung bzw. Einzelbehandlung? – Verletzung der Gleichheitsbehand-lung!!!*
- 6.) *Ich habe das Gefühl, dass die Marktgemeinde Waizenkirchen auf die Anschlusspflicht in Hausleiten des-halb drängt, da es in ca. 205-280 Metern Entfernung vom Brunnen eine alte, aufgelassene Mülldeponie gibt. In dieser Deponie wurden sämtliche Problemstoffe wie Autos, Kühlschränke, Reifen, Fässer usw. gelagert.*

Ich stelle daher den Antrag, den Bescheid der Marktgemeinde Waizenkirchen aufzuheben.!

Dazu hat der Gemeinderat als Berufungsbehörde wie folgt erwogen:

- ad 1.) Der Bescheid wurde auf Herrn Josef Hinterhölzl als Eigentümer der Liegenschaft 4730 Waizenkirchen, Hausleiten 2 ausgestellt, jedoch lt. Rsb-Rückschein auf seine Wohnadresse Hausleiten 1 zugestellt, die Zustellung erfolgte daher rechtmäßig.
- ad 2.) Von der Marktgemeinde Waizenkirchen wurde mit Gemeinderatsbeschluss von 21.9.2004 eine Wasserleitungsordnung gem. § 4 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz beschlossen.
Die Umsetzung der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde sodann im Frühjahr 2005 in Angriff genommen und in diesem Zuge auch die Rechtsvorgänger des Herrn Hinterhölzl, die Ehegatten Holzinger auf die Anschlusspflicht hingewiesen und das Verfahren eingeleitet. Die Argumentation des Berufungswerbers kann auch deshalb nicht nachvollzogen werden, weil Herr Hinterhölzl zudem zum Zeitpunkt der Versteigerung im Juni 2005 als Nachbar bekannt war, dass die Liegenschaft Hausleiten 2 noch nicht an die Abwasserentsorgungsanlage sowie Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Grundsätzlich ist der Einwand für den angefochtenen Bescheid jedoch nicht maßgeblich.
- ad 3.) Gegenstand des anhängigen Verfahrens ist nicht die Rechtswirksamkeit der Zustellung des Anschlusspflichtbescheides, sondern das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.
Der Einwand ist daher ebenfalls als unbegründet abzuweisen.
- ad 4.) Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 OÖ. Wasserversorgungsgesetz.
Pkt. I.) gesundheitliche Interessen gem. § 3, Abs. 2, Ziff. 1 OÖ. Wasserversorgungsgesetz
Die Entscheidung der Behörde stützt sich
1. auf die Wasseruntersuchung des Büros Dr. Begert, Bachmanning vom 23.1.2008, die mehrere Überschreitungen von Indikatorwerten ausweist – ein Lokalaugenschein sowie eine Mindestuntersuchung wurden vom Brunneneigentümer Hinterhölzl abgelehnt - sowie
2. auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, Dipl.Ing. Bernhard Brunn vom 4.3.2008, der im Zuge eines Lokalaugenscheines zu dem Ergebnis kam, dass der gegenständliche Brunnen aufgrund seines Bauzustandes nicht als dem Stand der Technik entsprechend beurteilt werden kann und aufgrund des wasserbautechnischen Zustandes des Brunnens eine Verunreinigung jederzeit möglich und wahrscheinlich ist und somit der Brunnen nicht für die Trinkwasserversorgung geeignet ist.
Den vorliegenden Beweismitteln und Gutachten wurde vom Berufungswerber nur mit Gegenbehauptungen entgegengetreten, es wurden aber keine gegen teiligen Gutachten vorgelegt.
Pkt. II.) Trink- u. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge gem. § 3 Abs. 2, Ziff. 2 OÖ. Wasserversorgungsgesetz
Die Erfüllung dieses Punktes wurde auch im erstinstanzlichen Bescheid nicht in Abrede gestellt – für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind jedoch alle Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 zu erfüllen.
Pkt. III.) Unverhältnismäßig hohe Anschlusskosten
Wie bereits im erstinstanzlichen Bescheid ausgeführt, beträgt die kürzeste Strecke von der Grundgrenze (Leitung von Versorgungsleitung bis Grundgrenze wird von Gemeinde hergestellt) bis zum Brunnen beträgt ca. 14,5 m bzw. bis zum Objekt Hausleiten 2 ca. 18,5 m. Zwischen Versorgungsleitung und Anschlussstelle beim Objekt befinden sich keine baulichen oder sonst. Hindernisse. Die Entfernung, die Verlegetiefe und die Bodenbeschaf-

fenheit lassen aufgrund der fachlichen Erfahrungen der Marktgemeinde Waizenkirchen (jährlich werden bis zu 20 Hausanschlüsse durch die Marktgemeinde hergestellt) keine Anschlusskosten erwarten, die gemessen an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde unverhältnismäßig hoch wären, auch nicht bei Beiziehung einer Fachfirma. Die tatsächlichen Anschlusskosten liegen bei max. € 50,- pro lfm, d.h. die Herstellung des Wasseranschlusses von der Grundgrenze bis zum Objektwürde bei der gegenständlichen Liegenschaft Gesamtkosten von ca. € 950,- verursachen. Umbaumaßnahmen an der Wasserversorgungsanlage im Gebäude sind für die Berechnung der zumutbaren Anschlusskosten nicht maßgeblich. Das vom Berufungswerber angesprochene Anbot wurde von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen in Auftrag gegeben und bezieht sich auf die durchzuführende Vollstreckung des Anschlusses. Das Anbot liegt dem Marktgemeindeamt Waizenkirchen nicht vor, es ist jedoch anzunehmen, dass hier von der beauftragten Firma auch sämtliche Erschwernisse, die aufgrund eines Vollstreckungsverfahrens zu erwarten sind, in die Kostenschätzung miteinbezogen wurden.

- ad 5.) Beim Lokalaugenschein am 4.3.2008 haben neben Dr. Josef Überseder von der BH. Grieskirchen lediglich AL. Josef Rabeder als Verhandlungsleiter und Dipl.Ing. Bernhard Brunn vom Amt der öö. Landesregierung offiziell teilgenommen. Da der Lokalaugenschein unmittelbar im Anschluss an einen Lokalaugenschein für ein wasserrechtl. Bewilligungsverfahren der Gemeinde (Trinkwasserbrunnen) stattfand und gemeinsam gefahren wurde, waren auch HR Dr. Follner und Dipl.Ing. Wachtveitl bei der Liegenschaft Hausleiten 2 anwesend, haben sich in das Verfahren jedoch nicht eingebracht. Im Übrigen obliegt die Beiziehung der Sachverständigen alleinig der Behörde .
- ad 6.) Hier handelt es sich um eine subjektive Meinung des Berufungswerbers, die für das Verfahren keinerlei Bedeutung hat, zumal die Umsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage im gesamten Versorgungsgebiet betrieben wird und nicht nur, wie vom Berufungswerber behauptet, in der Ortschaft Hausleiten.

Aus vorangeführten Gründen ist daher die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Vorstellungsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb zwei Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

Der Bürgermeister:

i.V.:

(Vbgm. Rudolf Weinzierl)

Debatte:

GR Reichert stellt fest, dass im Antrag von Herrn Hinterhölzl eine Trinkwasseruntersuchung durch eine Firma durchgeführt wurde und ebenso ein Gespräch mit Herrn Dr. Strand stattgefunden hat. Er fragt an, ob ein Befund über diese Trinkwasseruntersuchung vorliegt, da im Antrag angeführt wird, dass laut Prüfbericht das Wasser genussstauglich sei.

Der Amtsleiter entgegnet ihm, dass der Prüfbericht am Gemeindeamt abgegeben wurde. In diesem wird bestätigt, dass das untersuchte Trinkwasser der Trinkwasserverordnung entspricht, aber in einigen Indikatorwerten erhebliche Überschreitungen aufweist. Eine abschließende Untersuchung kann nur durchgeführt werden, wenn ein Lokalaugenschein des Brunnens gleichzeitig durchgeführt wurde. Dieser Lokalaugenschein wurde von Herrn Hinterhölzl verweigert. Daraufhin wurde der Lokalaugenschein durch einen Amtssachverständigen der OÖ.. Landesregierung durchgeführt, welcher feststellte, dass der Brunnen im jetzigen Zustand für eine geordnete und sichere Trinkwasserversorgung nicht geeignet sei.

GR Reichert fragt nach, ob es korrekt sei, dass es ein Gespräch gab, bei welchem Dr. Strand anwesend war, und dieser die Aussage tätigte, dass das Wasser trinkwassertauglich ist.

Amtsleiter Rabeder erklärt ihm, dass Herr Dr. Strand bei der baupolizeilichen Überprüfung anwesend war und ihm dort der Prüfbericht des Trinkwassers vorgelegt wurde. Herr Dr. Strand wiederholte lediglich den Inhalt des Prüfberichts, in welchem steht, dass das Trinkwasser der Trinkwasserverordnung entspricht. Der Amtsleiter betont, dass dieser Prüfbericht von Herrn Hinterhölzl falsch ausgelegt wurde.

Abstimmung

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 20 Mitglieder (ÖVP, SPÖ, GR Schmutzhart) Bürgermeister Dopler ist befangen.

(C) Stimmenthaltung: 4 Mitglieder (GRÜNE-Fraktion, GR Reichert)

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 7.) der TO.: Vereinbarung zur kooperativen Trägerschaft der öffentlichen Bibliothek der Pfarre und Gemeinde Waizenkirchen

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Im Untergeschoß der Alten Volksschule (ehemalige Garderobe) soll die gemeinsame öffentliche Bücherei von Pfarre und Gemeinde eingerichtet werden.

Die Bau- und Installationsarbeiten einschließlich Estrich- und Verputzarbeiten werden im Zuge des Umbaus für Betreubares Wohnen von der Fa. AREV GmbH durchgeführt.

Die Fertigstellung einschließlich Einrichtung obliegt dann den Betreibern der Bibliothek, also Pfarre und Marktgemeinde, die diese Arbeiten dann in Eigenregie durchführen werden.

Finanzielle Unterstützung durch das Land Oö. ist bereits mündlich zugesichert.

Geplant ist die Fertigstellung bis zum Frühjahr 2009.

Für den Betrieb der Bibliothek ist ein Übereinkommen zwischen Marktgemeinde Waizenkirchen und Pfarre Waizenkirchen abzuschließen.

Das Übereinkommen wurde im Konzept von der Pfarre Waizenkirchen vorgelegt und in der Gemeindevorstandssitzung am 29.6.2008 behandelt. Eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird empfohlen.

Bgm. Ing. Josef Dopler stellt daher den

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

Vereinbarung zur kooperativen Trägerschaft der öffentlichen Bibliothek der Pfarre und Gemeinde Waizenkirchen

Zwischen der Pfarre Waizenkirchen und der Marktgemeinde Waizenkirchen wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Pfarre Waizenkirchen, im Folgenden kurz Pfarre genannt und die Marktgemeinde Waizenkirchen im Folgenden kurz Gemeinde genannt, beschließen die Gründung einer Öffentlichen Bibliothek in kooperativer Trägerschaft. Die Bibliothek wird unter dem offiziellen Namen „Öffentliche Bibliothek der Pfarre und Gemeinde“ geführt.

§ 2

Zweck und Ziel der nach gemeinnützigen und nicht kommerziellen Grundsätzen geführten Öffentlichen Bibliothek ist es, allen Schichten der Pfarr- bzw. Gemeindebevölkerung ohne Rücksicht auf Konfession, Staatsangehörigkeit oder Parteizugehörigkeit durch den Verleih von Literatur, Spielen und Medien gute unterhaltende und informierende Literatur zugänglich zu machen und damit einen wichtigen Beitrag zur Erwachsenenbildung zu leisten.

§ 3

Die Gemeinde stellt folgende Räume zur Verwendung als Öffentliche Bibliothek zur Verfügung: Untergeschoss der ehemaligen Volksschule, Marktplatz 2

Die Betriebskosten der Räumlichkeiten werden von der Gemeinde getragen und als unbare Sachleistung anerkannt. Die Gemeinde und die Pfarre verpflichten sich, die zur ständigen Ergänzung des Bestandes an Literatur, Spielen und Medien notwendigen Mittel, die zugleich die Grundlage für die Förderung durch das Land sind, gemeinsam nach Maßgabe der jeweiligen Möglichkeiten aufzubringen.

Zu den Betriebskosten der Räumlichkeiten zählt auch die Reinigung im Ausmaß von 50h jährlich, Heizung, Wasser und Strom, nicht jedoch die Telefon- und Internetkosten.

§ 4

Der Bestand an Büchern, Spielen und Medien der bisherigen Pfarrbücherei, sofern er noch den Anforderungen entspricht, wird in die öffentliche Bibliothek eingebracht.

§ 5

Als Leitungsorgan wird ein Bibliothekskuratorium errichtet, das zumindest einmal im Jahr zusammentritt. Diesem Kuratorium gehören an:

- Zwei Vertreter des Pfarre
- Zwei Vertreter des Gemeinderates
- Bibliotheksmitarbeiterinnen und –mitarbeiter (ohne Stimmrecht)
- Die Kooptierung weiterer Personen mit paritätischer Besetzung Pfarre/Gemeinde ist möglich.

Sofern Bürgermeister und der Leiter der Pfarre nicht dem Kuratorium angehören, haben sie das Recht, an allen Sitzungen (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums und dessen Mitarbeiter sind insbesondere

- Errichtung und Erhaltung der Bibliothek;
- die allgemeine Sorge um den Bibliotheksbetrieb;
- Sorge für die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel;
- Mitwirkung bei der Festsetzung der Öffnungszeiten, der Leseordnung, der Benützungsgebühren und der Neuanschaffung;
- Entgegennahme eines jährlichen Budgetvorschlages, der durch den/die Bibliotheksleiter/in erstellt wird, sowie dessen Beratung und Verabschiedung;
- Entgegennahme eines jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichtes, der durch den/die Bibliotheksleiter/in erstellt wird.

Den Vorsitz im Kuratorium führt der/die Bibliotheksleiterin/in, der/die auch die Sitzungen einberuft. Mindestens zwei stimmberechtigte Kuratoriumsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen; diesem Verlangen ist vom Vorsitzenden binnen sieben Tagen zu entsprechen. Die Führung des Protokolls, das allen Mitgliedern und Sitzungsteilnehmern binnen zwei Wochen zugestellt wird, wird vom Vorsitzenden einem Mitglied übertragen.

§ 7

Der/die Bibliotheksleiter/in wird von den beiden Vereinbarungspartnern einvernehmlich bestellt. Die Bestellung muss vom Bibliothekskuratorium durch Beschluss bestätigt werden.

§ 8

Der/die Bibliotheksleiter/in ist dem Kuratorium für die Führung der Bibliothek verantwortlich. Er sorgt mit seinen Mitarbeitern für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für Neuanschaffungen von Büchern und Medien in sachkundiger Auswahl entsprechend den Bedürfnissen der Benutzer, wobei er sich zur Fachberatung der zur Verfügung stehenden Fachstellen bedient und im Rahmen der jährlichen Berichterstattung das Kuratorium informiert. Ausgeschlossen von der Einstellung bleiben tendenziöse Werke, die ein menschenverachtendes Weltbild widerspiegeln, oder ethisch bedenkliche Literatur, Spiele bzw. Medien.

§ 9

Neuanschaffungen werden vom Bibliotheksleiter im Rahmen verabschiedeten Jahresbudgets vorgenommen. Darüber hinaus zu tätige Anschaffungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bibliothekscuratoriums.

§ 10

Die gesamte Verwaltung der zukünftigen gemeinsamen Bibliothek wird durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Pfarre durchgeführt.

§ 11

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft. Die Vereinbarungsdauer ist zunächst drei Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht bis spätestens 1. März für das nächste Jahr gekündigt wird.

§ 12

Beschließt einer der beiden Vertragspartner, sich nicht mehr an der Führung der gemeinsamen Bibliothek zu beteiligen, verbleiben all inzwischen getätigten Investitionen der weiterbestehenden Bibliothek des anderen Trägers. Bei einer Totalauflösung der Bibliothek sind die von den Subventionsgebern für die Verwendung der Subventionsmittel festgelegten Richtlinien zu beachten. Für das übrige vorhandene Vermögen wird zwischen Pfarre und Gemeinde eine einvernehmliche Lösung über eine sinnvolle Weiterverwendung getroffen, die auch in Zukunft eine sinnvolle Nutzung für Anliegen der Literatur- und Leseförderung ermöglicht.

§ 13

Änderungen dieser Vereinbarung, auch in einzelnen Punkten, bedürfen der Schriftform. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung. Ein weitere Ausfertigung wird zur Information an die Bibliotheksfachstelle der Diözese Linz, Kapuzinerstraße 55, 4020 Linz, gesandt.

§ 14

Die Vereinbarung wird unter den gegenwärtigen Voraussetzungen abgeschlossen. Ändern sich diese in wesentlichen Punkten, müssen zum Wohl der kulturellen Weiterentwicklung des Ortes neue Verhandlungen zwecks Änderung/Ergänzung/Neuabschluss dieser Vereinbarung aufgenommen werden. Dies kann von jedem Vertragspartner (mit Begründung durch Angabe jener Voraussetzungen, die sich wesentlich verändert haben) zu jedem Zeitpunkt verlangt werden, wobei die Fristen im § 12 davon unberührt bleiben,

Waizenkirchen ,

Für die Pfarre:

Für die Gemeinde:

Karl Burgstaller, Dechant

Ing. Josef Dopler, Bürgermeister

Debatte:

GR Helmhart fragt an, wer die beiden Vertreter des Bibliothekskuratoriums bestimmen werden.

Der Bürgermeister antwortete, dass dies vom Gemeinderat beschlossen wird.

GR Helmhart fragt weiters nach, ob dies nach einem Vorschlagsrecht gegeben ist.

Herr Bürgermeister Dopler erklärt ihm, dass hier die gleiche Regelung wie im Kindergarten getroffen wird und dies nach der Verteilung der Mandate aufgeteilt wird.

GR Helmhart stellt fest, dass dies bei zwei Vertretern nur Mitglieder der ÖVP sein werden.

Der Bürgermeister fügt hinzu, dass der Vertrag soweit abgeändert werden kann, dass drei Vertreter gewählt werden, sodass auch ein Mitglied der SPÖ dabei ist. Jedoch muss die Pfarre damit ebenso einverstanden sein, wobei dies kein Problem sein dürfte.

Herr Bürgermeister Ing. Dopler fasst den Antrag mit dem Zusatz zusammen, sofern die Pfarre damit einverstanden ist, werden jeweils drei Mitglieder in das Kuratorium gewählt.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder. GR Reichert befindet sich zur Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 8.) der TO.: Nutzungsvertrag mit der Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgen. reg. Gen.m.b.H. über die öffentl. Bücherei im Untergeschoß der Alten Volksschule

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Im Untergeschoß der Alten Volksschule (ehemalige Garderobe) soll die gemeinsame öffentliche Bücherei von Pfarre und Gemeinde eingerichtet werden.

Das Gebäude selbst ist im Eigentum der Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgen. reg. Gen.m.b.H. und ist daher mit der Eigentümerin ein entsprechender Nutzungsvertrag abzuschließen.

Nach derzeitigem Stand ergibt sich ein Brutto-Miete von ca. € 2,10/m². Die Betriebskosten werden separat abgerechnet.

Der Gemeindevorstand hat sich mit dem vorliegenden Nutzungsvertragsentwurf in seiner Sitzung am 29.6.2008 befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung nachstehenden Antrages.

Bgm. Ing. Josef Dopler stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

NUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft (ISG)

reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung

4910 Ried im Innkreis, Goethestraße 29

als Vermieterin - im Folgenden kurz "Vermieterin" genannt - einerseits und der

Marktgemeinde Waizenkirchen

Marktplatz 3

4730 Waizenkirchen

als Mieter(in) - im Folgenden kurz "Mieter" genannt - andererseits am Tage der Unterfertigung wie folgt:

Präambel

1. Die Vermieterin errichtet auf der Einlagezahl EZ 277, GB 44216 Waizenkirchen, BG Peuerbach ein Gebäude, bzw. werden durch Umbau der alten Volksschule 10 betreibbare Wohnungen sowie Gemeinschaftsräume, gemäß den Bestimmungen für betreibbares Wohnen des Landes OÖ., errichtet.
2. Weiters werden im Kellergeschoß der Liegenschaft, im Auftrag der Marktgemeinde Waizenkirchen, vom Generalunternehmer Fa. AREV, Räumlichkeiten zur Einrichtung einer Pfarrbibliothek geschaffen. Festgehalten wird, dass diese Räumlichkeiten von der Firma AREV im Edelrohbau hergestellt werden. Die dafür notwendigen Errichtungskosten werden direkt zwischen der Firma AREV und der Marktgemeinde Waizenkirchen verrechnet. Der endgültige Ausbau zur vertragsgemäßen Nutzung obliegt der Marktgemeinde Waizenkirchen.
3. Die ISG als Eigentümerin der Liegenschaft stellt diese Räumlichkeiten der Mieterin zur entgeltlichen Nutzung gemäß folgender Vereinbarung zur Verfügung.
4. Die angemieteten Räumlichkeiten stehen der Marktgemeinde Waizenkirchen zur Nutzung als Pfarrbibliothek zur Verfügung. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin möglich.

I.

Daten zum Vertrag

1. Der Mietgegenstand steht im Eigentum der Vermieterin.
2. Gegenstand des Vertrages sind die im Kellergeschoß des Wohnhauses 4730 Weizenkirchen, Marktplatz 2 befindlichen Räumlichkeiten bestehend aus: einer Bibliothek und einem WC. Der Mietgegenstand hat ein Gesamtausmaß von ca. 124,10 m² lt. behördlich genehmigten Bauplan der Firma AREV vom 18.02.2008.

3. Verwendung des Mietgegenstandes:

Der Vermieter vermietet und der Mieter mietet den zu 2. bezeichneten Mietgegenstand zum Betrieb einer Pfarrbibliothek.

4. Die bei Unterfertigung dieses Vertrages zu bezahlende Kautionshöhe in Höhe von 3 Brutto-Monats-

mieten beträgt € ,-- . Diese wird bei Ende des Mietverhältnisses dem Mieter rückerstattet, sofern der Mietgegenstand der Vermieterin in einem ordnungsgemäßen Zustand (siehe IX.) zurück gegeben wird. Die Verzinsung hat mit dem für täglich fällige Spareinlagen gewährten Zinssatz zu erfolgen. Die Zinsenfälligkeit ist erst bei Beendigung des Mietverhältnisses gegeben. Eine vorzeitige Ausbezahlung von Zinsen findet nicht statt.

5. Die Bindung an den Mietvertrag besteht einvernehmlich beidseits mit Unterfertigung dieses Vertrages.

Das Mietverhältnis beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6. Der vorläufige monatliche Mietzins gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 und 8 WGG 1979 beträgt für das Mietobjekt € excl. der Kosten gem. V. 2. d-i, sowie der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die Berechnung des Mietzinses beruht auf beiliegender Berechnungsgrundlage. Darin sind keine Zwischenfinanzierungskosten enthalten. Sollten sich aus der Bauendabrechnung Mehrkosten ergeben, so werden diese mit Eigenmitteln der Vermieterin ausfinanziert und in der Mietenkalkulation berücksichtigt.
7. Den Verbrauch von Gas und Strom, allenfalls von Fernwärme und Gebrauchswarmwasser, einschließlich der Zählermiete und Hinterlegungsgebühr, hat der Mieter selbst zu zahlen oder zu erstatten.

II.**Rechtsgrundlagen**

1. Für ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen unterliegt die Bauführung und Verwaltung auch den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden "WGG 1979" genannt, und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung, kurz "WGGDV" genannt, ebenfalls in der jeweils geltenden Fassung.
2. Darüber hinaus gelten auch die jeweiligen Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes 1981, im Folgenden "MRG 81" genannt, in der jeweils gültigen Fassung, dies jedoch nur insoweit, als sie auf Mietobjekte Gemeinnütziger Bau- und Verwaltungsvereinigungen anzuwenden sind: Insbesondere gilt dies für den Kündigungsschutz.
3. Die Vermieterin darf als Genossenschaft gemäß § 2, Abs. 2 der Genossenschafts-satzung nur Geschäfte mit Mitgliedern tätigen. Der Mieter erklärt sich daher bereit – falls dies nicht bereits erfolgt ist - der ISG als Mitglied beizutreten, die vorgelegte Beitrittserklärung zu unterfertigen und die in der Beitrittserklärung angeführten Gebühren und Geschäftsanteile zu bezahlen.
4. Insoweit zwingende gesetzliche Normen die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages bewirken, so treten an deren Stelle die jeweiligen Gesetzesbestimmungen, die dem Vertrag am ehesten entsprechen, ohne dass dadurch der gesamte Vertrag unwirksam wird.

III.**Datenschutz**

1. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm bekannt gegebenen und bei andauerndem Miet-verhältnis hinzukommenden weiteren personenbezogenen Daten bei der Vermieterin automations-unterstützt zur Erfüllung des betrieblichen und vertraglichen Zweckes verarbeitet werden. Derartige Daten unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, DSG 2000/BGBl I Nr. 165/1999.

IV.**Leistungen der Vermieterin**

1. Die Vermieterin ist Eigentümerin der Wohnhausanlage und vermietet dem Mieter den im Punkt I. Ziff. 2 genannten Mietgegenstand.
2. Die Vermieterin errichtet bzw. hat die Wohnhausanlage im eigenen Namen und auf eigene Rechnung errichtet.

3. Die Vermieterin errichtet bzw. hat die Wohnhausanlage nach den dem Mieter bekannten Plänen errichtet; die Ausstattung erfolgte gemäß der Ausstattungsbeschreibung der Firma AREV. Soweit dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten erschien, waren (sind) Abänderungen zu dieser Ausführung zulässig.
4. Ein Mitbenützungrechte an den Gemeinschaftseinrichtungen der Wohnhausanlage (wie z. B. Gemeinschaftsräume, Besprechungsraum, behinderten WC, allgemeine Kellerräumlichkeiten, Waschküchen, etc.) wird vertraglich ausgeschlossen.
5. Anspruch auf Übergabe des Mietgegenstandes aufgrund dieses Vertrages erhält der Mieter erst nach Einzahlung der Gebühren und Geschäftsanteile gemäß Punkt II.3. und der vollen Kautions.

V.

Leistungen des Mieters

1. Die Aufteilung der in diesem Vertragspunkt geregelten Kosten wird wie folgt vereinbart:

Die anfallenden Kosten werden nach den Nutzflächen § 2 Ziff 8 WFG 1993 verrechnet, sofern in diesem Mietvertrag diesbezüglich keine Sonderregelung festgelegt ist.

2. Die vom Mieter demgemäß zu tragenden Kosten umfassen folgende Positionen:

- a) Kautions gemäß Vertragspunkt I.4.
- b) Mietzins gemäß Vertragspunkt I. 6
- c) Eigene Verbrauchskosten gemäß Vertragspunkt I.7.
- d) Betriebskosten im Sinne des MRG, Verwaltungskosten im Sinne des WGG, Kosten von Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen, etc. und nützlichen Versicherungen nach Wahl der Vermieterin.
- e) Kaltwasser- und Kanalkosten, die nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch verrechnet werden. Die Verbrauchserfassung erfolgt mittels der eingebauten Wasserzähler je Wohnung oder Geschäftseinheit. Die Wasser- und Kanalkostenverrechnung erfolgt durch die ISG. Die Kosten der Fremdfirma werden mit der jährlichen Abrechnung und den vereinbarten und vorgeschriebenen monatlichen Akontozahlungen verrechnet.
- f) Heizungskosten:
- g) Die Aufteilung dieser Kosten erfolgt zu 35 % nach beheizbarer Nutzfläche und zu 65 % nach dem Verhältnis der Verbrauchsmessung. Die Heizkostenverrech-

nung erfolgt gemäß Heizkosten-abrechnungsgesetz BGBL 1992/827 in der jeweils gültigen Fassung.

- h) Rücklagenkomponente gemäß § 14 (1) Ziff 8 WGG.
- i) Instandhaltungs- und Erneuerungskosten auch betreffend den Stiegenhauslift.
- j) Kosten für Medienversorgung (TV, Radio, etc.) werden durch den jeweiligen Kabelbetreiber direkt verrechnet.

3. Weiters werden im Falle der Kostenverrechnung von V.2 e) und f) durch einen Dritten die dafür anfallenden Kosten anerkannt und die Aufteilung derselben im Verhältnis des tatsächlich erforderlichen Arbeitsaufwandes vereinbart. Die Entscheidung, ob die Kostenberechnung durch die Vermieterin selbst oder durch einen Dritten erfolgt, obliegt der Genossenschaft.

4. Die Vermieterin behält sich ausdrücklich vor, von einem bei Auflösung des Mietvertrages allenfalls auszahlenden Kautionsbetrag Forderungen gegen den Mieter einzubehalten; insbesondere gilt dies für Mietzinsrückstände, Schäden am zurückgestellten Mietgegenstand, Kosten eines Räumungsverfahrens sowie einer rechtsfreundlichen Vertretung und Mahnspesen. Es wird vereinbart, dass eine Zession des Rückforderungsanspruches betreffend die Kautions nicht zulässig ist.

5. Die Nebenkosten und Betriebskosten laut V.2.d) sind monatlich mit einem Betrag von € _____ zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (gemeinsam mit dem Mietzins) zu entrichten und stellen Akontozahlungen auf die jährlich zu berechnenden Gesamtaufwendungen dar, die jeweils bis zum 30.6. des Folgejahres abgerechnet werden. Die Bemessung der Akontozahlung erfolgt mit einem Zwölftel der voraussichtlich anfallenden Gesamtaufwendungen.

6. Eine sich aus der Jahresabrechnung allenfalls zugunsten des Mieters ergebende Überzahlung wird die Vermieterin oder die Verwaltung

- a) binnen 4 Wochen nach gelegter Abrechnung refundieren, oder
- b) auf allfällige andere Forderungen, die sie oder die Verwaltung dem Mieter gegenüber hat, verrechnen, oder
- c) wenn aus der laufenden Verrechnung eine Anhebung der Akontovorschreibungen zu erwarten ist, zum Teil oder zur Gänze zum Zwecke der Vermeidung einer künftigen Nachforderung einbehalten.

7. Eine sich aus der Jahresabrechnung allenfalls ergebende Minderzahlung des Mieters

- a) hat dieser innerhalb von vier Wochen nach Abrechnungsvorlage zu begleichen, wobei bezüglich Termineinhaltung, Zahlstelle und Kostenersatz die in den folgenden Absätzen 9 und 10 getroffenen Vereinbarungen analog anzuwenden sind;
- b) berechtigt die Verwaltung oder die Vermieterin wahlweise auch, die laufenden Akontovorschreibungen entsprechend zu erhöhen.

8. Sämtliche in diesem Vertrag vereinbarte Leistungen sind monatlich am 1. eines jeden Monats im Voraus unter Gewährung eines achttägigen Respiros kostenfrei zu entrichten. Der Mieter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Zahlung nur dann mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt, wenn sie rechtzeitig bei der von der Vermieterin oder der Verwaltung jeweils namhaft gemachten Zahlstelle und auf die von der Vermieterin vorgeschriebenen Art eingeht, wobei alle durch nicht zeit-, art- oder zahlstellengerechte Begleichung entstehenden Belastungen, wie Klags-, Mahn-, Nachforschungs- und Anwaltskosten oder dergleichen, der Mieter binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe durch die Vermieterin oder die Verwaltung dieser zu ersetzen hat.
9. Für alle Fälle des Zahlungsverzuges, der auch bei nicht art- oder zahlstellengerechter Begleichung gegeben ist, hat der Mieter Verzugszinsen zu bezahlen, deren Höhe sich nach den Richtlinien des gesetzlichen Revisionsverbandes errechnet. In Ermangelung solcher Richtlinien gilt ein Zinssatz von 4 % per anno als vereinbart.
10. Sollte sich aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer gesetzlichen Neuregelung die Notwendigkeit ergeben, die für die Wohnhausanlage anfallenden Kosten anders, als in diesem Vertrag vereinbart, aufzuteilen, sind ab diesem Zeitpunkt die laufenden Entgeltzahlungen nach diesem Schlüssel zu verrechnen. Überdies verpflichtet sich der Mieter, die sich danach ergebenden Differenzbeträge nachzuzahlen; ebenso wird die Vermieterin die sich daraus ergebenden Guthaben dem betroffenen Mieter gutbringen.
11. Ab der Übernahme des Mietgegenstandes erfolgen alle Zuschriften an dessen Anschrift. Der Mieter verpflichtet sich jedenfalls, allfällige Adressenänderungen seines Wohnsitzes der Vermieterin schriftlich sofort bekanntzugeben. Wünscht der Mieter eine andere Zustellung, so muss er dies der Vermieterin ausdrücklich schriftlich anzeigen. Die Absendung aller Schreiben der Vermieterin nach diesen Bestimmungen gilt als ordnungsgemäße Verständigung.

VI.

Wartung und Instandhaltung

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand sowie alle zur Wohnhausanlage gehörenden Anlagen und Einrichtungen widmungsgemäß und schonend zu behandeln. Dem Verhalten des Mieters gleichgestellt ist das Verhalten der im Haushalt des Mieters wohnenden Personen und deren Besucher. Für Schäden am Mietgegenstand wie auch an der gemischten Wohnhausanlage, die in einer Verletzung dieser Verpflichtung begründet sind, hat der Mieter aufzukommen. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Vermieterin nach erfolgloser Mahnung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen. Der Vermieterin steht es aber auch frei, wenn ihr die Feststellung des Verursachers nicht möglich ist, die zur Schadensbehebung notwendigen Auslagen im Rahmen der Jahresabrechnungen für das Haus zu verrechnen.

2. Der Mieter bestätigt, den Mietgegenstand samt Ausstattungsgegenständen und Zubehör, bei Erstvermietungen mit gesondertem Übernahmeprotokoll, in gutem Zustand zu übernehmen und verpflichtet sich, diesen auf eigene Kosten in ebensolchem Zustand zu erhalten, allfällige Beschädigungen unverzüglich, ohne Anspruch auf irgendwelchen Ersatz, auf eigene Kosten zu beheben und bei Auflösung des Mietverhältnisses das Mietobjekt samt Ausstattungsgegenständen und Zubehör in ebensolchem Zustand der Vermieterin zu übergeben.
3. Schäden, die über die übliche zeitbedingte Abnutzung hinausgehen, sind bei Auflösung des Mietverhältnisses vom Mieter zu beseitigen, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auch ohne Nachfristsetzung, auf Kosten des Mieters den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen und die aufgewendeten Kosten unmittelbar von einem allfälligen Guthaben aus der Kautions in Abzug zu bringen.
4. Jeden im Mietgegenstand entstandenen Schaden hat der Mieter, soweit er nicht selbst zu dessen Beseitigung verpflichtet ist, unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Schaden ist der Mieter haftbar.
5. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordentlich zu pflegen, von allem Ungeziefer frei zu halten, insbesondere auf eigene Kosten das erforderliche Ausmalen oder Tapezieren in angemessenen Abständen, das Pflegen der Fußböden, Streichen der Fenster und Türen, usw. zu besorgen, ferner die Abflüsse, die Badezimmereinrichtungen, die Heizkörper, den Elektroboiler und den Durchlauferhitzer etc., Wasch- und Abflussbecken, Wasserhähne und sonstige beige-stellte Armaturen sowie alle sonstigen Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände in Ordnung zu halten; dasselbe gilt auch für allfällige Messeinrichtungen für Heizung und Warmwasser, auch wenn diese Geräte nicht im Wohnungsverband untergebracht sind, weiters Rolläden (Jalousien), Licht- und Klingelanlagen und Schlösser instand zu setzen und zerbrochene Glasscheiben zu ersetzen sowie sanitäre Anlagen (Wasserhähne, Duscheinrichtung, etc.) und den Boiler nachweislich zumindest in zweijährigen Abständen zu entkalken und sämtliche Silikonfugen laufend zu warten. Weiters ist bei vorhandenen Einzelthermen bzw. Etagenheizungen in einjährigen Abständen nachweislich eine Wartung/Dichtheitsprüfung durch einen befugten Gewerbetreibenden vorzunehmen. Der Mieter hat auch für gehörige Lüftung und Heizung der Wohnung sowie für die Reinigung von Wohnung und Terrassen, Loggien, Balkonen, etc., zu sorgen. Für Schäden, die der Mieter oder ein Angehöriger, Mitbewohner, Besucher, etc. durch unsachgemäße Behandlung (insbesondere bei Frost) oder durch Verstoß gegen die in diesem Vertrag angeführten Wartungspflichten verursacht, ist der Mieter der Vermieterin ersatzpflichtig. Kommt der Mieter seinen vorstehend angegebenen Verpflichtungen trotz schriftlicher Ermahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so hat die Vermieterin das Recht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen.
6. Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten an den allgemeinen Teilen der Wohnhausanlage, an den in den Wänden verlegten Rohrleitungen sowie am Außenanstrich von Fenstern und Türen veranlasst die Vermieterin unter Verwendung und nach Maßgabe der Instandhaltungsbeiträge bzw. der daraus gebildeten Rückstellung. Die Vermieterin ist jederzeit berechtigt, notwendige Ausbes-

serungsarbeiten oder bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Hauses bzw. der Mietgegenstände sowie zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, durchführen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die von solchen Arbeiten betroffenen Räumlichkeiten des Mietgegenstandes nach Aufforderung zu den angemessenen und zumutbaren Zeiten zugänglich zu halten. Werden diese Arbeiten durch den Mieter verhindert oder verzögert, so wird er schadenersatzpflichtig. Reparaturen oder bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig, aber doch zweckmäßig sind, dürfen ohne Zustimmung des Mieters vorgenommen werden, wenn sie den Mieter nur unwesentlich beeinträchtigen. Soweit der Mieter die Arbeiten dulden muss, kann er weder das Entgelt mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, noch Schadenersatz verlangen.

7. Der Vermieterin oder ihren Beauftragten steht das Recht zu, das Mietobjekt und sämtliche dazugehörige Räumlichkeiten zur angemessenen Tageszeit zwecks Prüfung des Zustandes zu besichtigen. Die Vermieterin wird die Besichtigung des Mietgegenstandes jedoch mindestens 2 Tage vorher ankündigen und das Besichtigungsrecht nicht in schikanöser Weise ausüben. In dringenden Fällen ist der Vermieterin der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten. Bleibt bei längerer Abwesenheit des Mieters das Mietobjekt unbeaufsichtigt, ist der Mieter verpflichtet, einem von ihm Beauftragten die Schlüssel zum Mietobjekt zu übergeben und diesen Beauftragten der Vermieterin namhaft zu machen. Andernfalls ist die Vermieterin berechtigt, das Mietobjekt im Bedarfsfall auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen. Mehr als drei Monate anhaltende Abwesenheiten sind der Vermieterin jedenfalls anzuzeigen.
8. Die Vermieterin schließt für die gemischte Wohnhausanlage neben Feuer- und Haftpflichtversicherung auch eine Leitungswasserschadenversicherung einschließlich gegen Korrosionsschäden ab. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass auch die Prämien für diese Versicherung, sowie für eine zweckmäßiger Weise abzuschließende Glasbruchversicherung - hinsichtlich der Verglasung der allgemeinen Benützung dienenden Räume des Hauses - sowie für eine Sturmschadenversicherung über Betriebskosten verrechnet werden. Daher stimmt der Mieter grundsätzlich dem Abschluss, der Erneuerung oder der Änderung oben genannter Versicherungen zu.
9. Die Instandhaltungsverpflichtung der Vermieterin richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere nach § 14 a WGG.

VII.

Bauliche Veränderungen

1. Von dem Mieter gewünschte bauliche Veränderungen des Mietgegenstandes sowie des Hauses, in dem sich der Mietgegenstand befindet, samt der dazugehörigen Außenanlagen, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin vorgenommen werden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für gärtnerische Anlagen.

2. Der Mieter darf an der Außenseite des Mietgegenstandes ohne Zustimmung der Vermieterin nichts verändern, anbringen und insbesondere das äußere Erscheinungsbild des Bauwerkes nicht beeinträchtigen.
3. Beabsichtigte Arbeiten am Mietgegenstand hat der Mieter der Vermieterin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung der in Aussicht genommenen Fachleute 4 Wochen vorher anzuzeigen.
4. Alle übrigen Investitionen, die der Mieter in das Mietobjekt eingebracht hat, können von diesem unter Bedachtnahme auf die Substanz des Mietobjektes wieder entfernt werden. In diesem Falle ist der Mieter verpflichtet, auf seine Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Vermieterin das Recht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen.

VIII.

Hausordnung

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Bestimmungen der gültigen Hausordnung sowie die jeweiligen

Betriebsordnungen, sowie überhaupt alle Verfügungen der Vermieterin, soweit sie das Zusammenleben in der Wohnhausanlage regeln, sorgfältig zu beachten und einzuhalten. Die Nichtbefolgung der Hausordnung oder der jeweiligen Betriebsordnungen oder der sonstigen Verfügungen der Vermieterin gilt als vertragswidriger Gebrauch des Mietgegenstandes.

Abänderungen der Hausordnung sowie der jeweiligen Betriebsordnung werden dem Mieter durch Anschlag in dem von ihm bewohnten Hause oder durch Mitteilung bekannt gegeben.

2. Einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieterin bedarf weiters:

- das Nachbeschaffen von Schlüsseln;
- die Anbringung von Vorrichtungen und Aufschriften zu Reklamezwecken;
- das Halten von Haustieren (diese Erlaubnis kann jedoch von der Vermieterin jederzeit

widerrufen werden, wenn sich für den Mietgegenstand, die Mitbewohner oder Nachbarn

wesentliche Unzuträglichkeiten ergeben);

- die Anbringung von Hoch- und Fernsehantennen.

3. Die Benützung von Flachdächern, Dachgeschoß oder sonstigen Räumen, die nicht ausdrücklich im Mietvertrag vermietet wurden, ist nicht gestattet.
4. Die Außenseite des Mietobjektes ist nicht in Nutzung gegeben. Zur Außenseite zählen alle freistehenden Mauerteile, insbesondere auch Loggienwände und Balkone. An der Außenseite des Mietobjektes dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, auch nicht an dem Anstrich. Andernfalls ist die Vermieterin berechtigt, auf Kosten des Mieters den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Als Veränderungen sind auch das Anbringen von festen oder beweglichen Verkleidungen der Balkone, Terrassen und Loggien o. ä., Außenjalousien und dergleichen sowie Änderungen welcher Art immer an Fenstern oder Türen anzusehen. Für die Anbringung von Blumenkästen ist die Zustimmung der Vermieterin nicht erforderlich, sofern sich diese in die Gesamtarchitektur des Hauses einfügen. Der Mieter ist jedoch für die ordnungsgemäße Befestigung der Behälter, Blumentöpfe und ähnliches verantwortlich. Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung der darunterliegenden Wohnungen zu vermeiden.

IX.

Untervermietung

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur zu der im Punkt I. Ziff. 3 bezeichneten
Widmung zu verwenden.

X.

Eintritt in den Mietvertrag

1. Die Übertragung der Mietrechte an dritte Personen kann - von besonderen gesetzlichen
Regelungen abgesehen - nur mit der Zustimmung der Vermieterin erfolgen.
2. Bei Tod des Mieters gilt die gesetzliche Regelung.
3. Bei Eintritt in den Mietvertrag ist vom Eintretenden eine Bearbeitungsgebühr in der jeweils vom Vorstand der Genossenschaft festgesetzten Höhe zu entrichten.
4. Der gemäß Abs. 1 oder 2 Eintretende muss weiters der Genossenschaft (Vermieterin) als Mitglied beitreten. Siehe Punkt II.3. dieses Vertrages. Die Fälligkeit wird hiermit mit 14 Tagen ab Vorschreibungsdatum vereinbart.

XI.**Beendigung des Mietverhältnisses**

1. Der Mieter kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12., den Mietvertrag ohne Angabe von Gründen aufkündigen.
2. Die Vermieterin kann das Mietverhältnis nur bei Vorliegen der wichtigen Gründe des § 30 MRG 81 bzw. allfälliger Nachfolgebestimmungen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu den obigen Terminen aufkündigen.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zur Auflösung zu bringen:
 - wenn der Mieter binnen 3 Monaten nach vereinbartem Mietbeginn nicht in das Mietobjekt einzieht und auch das bis dahin fällige Entgelt nicht bezahlt. Für den Entgeltausfall ist der Mieter schadenersatzpflichtig;
 - wenn der Mieter ein Darlehen in Anspruch genommen hat, für dessen Tilgung und allfällige Verzinsung die Vermieterin mithaftet und der Mieter die Zahlungen nicht fristgerecht leistet;
 - wenn der Mieter die in diesem Vertrag übernommenen Kosten und Gebühren des Mietertrages gemäß XII.1. nicht bezahlt;
 - wenn der Mieter die Kautionsleistung nicht fristgerecht an die Vermieterin leistet;
 - wenn der Mieter mit der Zahlung der Kaltwasser- und Kanalgebühren an die Abrechnungsfirma trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist.

Die angeführten Gründe werden zusätzlich auch als wichtige Gründe im Sinn § 30 Abs. 2 Ziff. 13 MRG 81 vereinbart.

4. Muss der Mieter den Mietgegenstand räumen, so schuldet er das Entgelt bis zu dem der ordnungsgemäßen Rückgabe des geräumten Mietgegenstandes an die Hausverwaltung folgenden Monats-letzten, unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche seitens der Vermieterin, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund immer. Die Vermieterin ist berechtigt, alle ihre Ansprüche an rückständigen Entgelten, Forderungen für Mängelbehebungen, Heiz- und Warmwasserkostenersatz, Räumungs-, Gerichts- und Anwaltskosten, u.a. von der Kautionsleistung abzuziehen oder, insoweit solche Ansprüche ziffernmäßig noch nicht feststehen, einen vorläufigen Einbehalt zu machen. Wenn durch Abmeldung oder Demontage von Energiezählern infolge Verschulden des Mieters die Energiezufuhr seitens der Energiezuführenden Firmen von Neuinstallationen abhängig gemacht wird, gehen diese Kosten in gleicher Weise zu Lasten des Mieters.
5. Bei Beendigung des Mietverhältnisses kann die Vermieterin den Umbau auf mietrechtliche Normwohnungen gemäß den jeweiligen Voraussetzungen der OÖ. WBF auf Kosten des Mieters verlangen. Tut sie dies bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht, gehen die baulichen Veränderungen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Vermieterin über. Für Aufwendungen des Mieters zur

wesentlichen Verbesserung des Mietgegenstandes, die über die Mietdauer hinaus wirksam und von Nutzen sind, sind hinsichtlich des Kostenersatzes die Bestimmungen des § 20 Abs.5 WGG anzuwenden.

6. Unter ordnungsgemäß geräumter Rückgabe wird verstanden, dass der Mietgegenstand vollkommen gereinigt und frei von eigenen Fahrnissen ist und dass die dem Mieter mit dem Mietgegenstand zum Gebrauch überlassenen, der Vermieterin gehörigen Gegenstände (wie z. B. Elektroboiler, Durchlauferhitzer u. a. m.) in gebrauchsfähigem Zustand sind und dass das Mietobjekt samt Zubehör nur die mit dem normalen Gebrauch verbundenen Abnützungen aufweist.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Rückgabe der Wohnung den gebrauchsfähigen und funktionstüchtigen Zustand, sowie die regelmäßige Wartung der ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenstände nachzuweisen, ansonsten die Vermieterin berechtigt ist, eine Überprüfung auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, eine aufgrund mangelhafter Wartung erforderliche Reparatur zu bezahlen, wofür auch bis zur Klärung hierüber die Kautio einbehalten werden kann.

7. Stellt die Vermieterin oder ihr Beauftragter fest, dass der Mieter seinen Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere aus den Punkten VI. und VII. dieses Vertrages, nicht nachgekommen ist, ist sie berechtigt, die erforderlichen Anschaffungen zu tätigen und die Mängel und Schäden in fachmännischer Weise beseitigen zu lassen, dies alles auf Kosten des Mieters; dies gilt analog auch während des aufrechten Bestandes des Mietverhältnisses und auch für sonstige in Gebrauch mit überlassene Räume, wie Kellerabteile, Abstellräume und ähnliches.
8. Gleichzeitig mit dem Mietobjekt sind sämtliche Schlüssel, auch diejenigen, die auf Kosten des Mieters nachgeschafft wurden, der Vermieterin zu übergeben. Andernfalls ist die Vermieterin berechtigt, die Räumlichkeiten des Mietobjektes öffnen und überdies neue Schlösser anbringen zu lassen sowie neue Schlüssel zu beschaffen, all dies auf Kosten des Mieters.
9. Nach erfolgter Kündigung hat der Mieter die Besichtigung des Mietgegenstandes durch Mietinteressenten in der Zeit von 14 bis 19 Uhr zu gestatten. Die Vermieterin wird die Besichtigung mindestens 2 Tage vorher ankündigen und das Besuchsrecht nicht in schikanöser Weise ausüben.
10. Bei nicht zeitgerechter Räumung und ordnungsgemäßer Übergabe des Mietobjektes, tritt, unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche der Vermieterin, anstelle des Entgeltes ein Benützungsentgelt in der dem Entgelt entsprechenden Höhe, für welches sämtliche für das Entgelt getroffene Zahlungsmodalitäten gelten.
11. Der Mieter nimmt für sich und seine Rechtsnachfolger zur Kenntnis, dass ein Anspruch auf Rückzahlung der Kautio erst nach ordnungsgemäß geräumter Rück-

gabe des Mietgegenstandes besteht. Im Falle des Eintritts eines Rechtsnachfolgers in den Mietvertrag entsteht daher kein diesbezüglicher Anspruch.

12. Deckt sich die Beendigung des Mietverhältnisses nicht mit dem Abrechnungsjahr, so trägt der ausscheidende Mieter die Entgelte aliquot; zur Sicherstellung dieses Anspruches ist die Vermieterin berechtigt, bis zum Vorliegen der entsprechenden Jahresabrechnungen einen ausreichenden Teil der Kautions einzubehalten.

XII.

Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren, die mit der Errichtung dieses Vertrages oder in Verfolgung dieses Vertrages noch zu schließender Verträge verbunden sind, trägt der Mieter.
2. Allfällige Änderungen dieses Vertrages oder zusätzliche Vereinbarungen erhalten nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie schriftlich festgelegt und von den Vertragsparteien unterzeichnet werden. Die von solchen schriftlich festgelegten Abänderungen zur Vorschreibung gelangende Gebühr trägt der Mieter.
3. Der Mieter bestätigt, dass er vor Abschluss dieses Vertrages ausreichend Gelegenheit hatte, sich über die Angemessenheit der Vertragsbedingungen zu informieren, weiters auch über Art und Beschaffenheit des Mietobjektes. Er anerkennt demgemäß sowohl geldliche als auch sonstige vertragliche Verpflichtungen und erklärt ausdrücklich, zu diesen Bedingungen das Mietobjekt übernehmen zu wollen.
4. Dieser Nutzungsvertrag wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen mit Gemeinderatsbeschluss vom genehmigt.
5. Für alle aus diesem Vertrag, sowie späteren Verträgen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, sowie für Handlungen oder Unterlassungen hieraus, werden die Anwendung österreichischen Rechts und das sachlich zuständige Gericht in 4910 Ried im Innkreis vereinbart.
6. Mit Unterfertigung durch den Mieter und die Organe der Vermieterin kommt dieser Mietvertrag zustande.
7. Dieser Vertrag wird in einer Originalausfertigung errichtet, von welcher der Mieter eine beglaubigte Abschrift erhält.

Ried i. Innkreis, am

.....

(Der Mieter)

Marktgemeinde Waizenkirchen

Bürgermeister Ing. Josef Dopler
wig Pernsteiner

Ried i. Innkreis, am

.....

(Die Vermieterin)

Obmann Geschäftsführer

DI Alfred Zens MBA, Dir. DI Her-

Debatte:

GR Helmhart merkt an, dass unter dem ersten Punkt „Daten zum Vertrag“ nur der Preis/m² in Höhe von 2,10 € angeführt ist. Jedoch findet man weiters keine konkreten Mietkosten. Er stellt fest, dass diese hier insgesamt 260,61 € ergeben würden.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass er einen konkreten Preis nicht im Mietvertrag festgelegt haben möchte, da sonst die Vereinbarung immer wieder mit der Indexsteigerung neu aufgesetzt werden müsste.

Der Amtsleiter ergänzt dazu, dass die tatsächlichen Errichtungskosten noch nicht feststehen, von welchen die Mietkosten abhängig sind. Dies sollte ein ungefährender Richtwert sein, laut Herrn Hechinger von der ISG. In der Vereinbarung sind dafür die Grundlagen festgelegt, durch welche sich der Mietpreis berechnen lässt und welche auch nachvollziehbar sind.

GR Helmhart bemerkt, dass dies wieder nur ein Entwurf eines Vertrages ist und keine endgültige Vereinbarung.

Amtsleiter Rabeder entgegnet ihm, dass ein endgültiger Vertragsabschluss erst nach Beziehen der Bibliothek abgehandelt werden kann. Jedoch müssen die Rahmenbedingungen schon vorher festgelegt werden, da man sich als Gemeinde bereits entschlossen hat, die Bibliothek zu übernehmen.

GR Helmhart stellt fest, dass auf der ersten Seite die Bibliothek als „öffentliche Bibliothek“ bezeichnet werden sollte.

Der Bürgermeister erklärt ihm, dass dies zu ändern kein Problem sei.

GR Helmhart fragt an, ob wir bereits ISG Mitglied sind, da dies auf der zweiten Seite der Vereinbarung gefordert wird.

Herr Bürgermeister Ing. Dopler versichert ihm, dass dies der Fall sei, da wir bereits seit Jahren ISG Wohnungen nützen.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 9.) der TO.: Gewährung einer weiteren Förderung für den Orgelneubau an die Röm. Kath. Pfarre Waizenkirchen

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes.

Der Röm.Kath. Pfarre Waizenkirchen wurden bisher laut genehmigter Voranschläge für die Jahre 2006 – 2008 für den Orgelneubau je € 3.500,-- gewährt, das sind in Summe € 10.500,--.

Vom Land Oö. wurde eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von insgesamt € 47.000,-- zugesagt.

Da die Marktgemeinde nicht mehr Abgangsgemeinde ist und eine Kostenaufteilung zwischen Land und Gemeinde zwei Drittel zu einem Drittel üblich ist, wird vorgeschlagen, der Pfarre weitere € 14.500,-- in 3 Jahresraten für den Orgelneubau zu gewähren, sodass also der Gesamtbeitrag der Gemeinde € 25.000,-- beträgt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 29.6.2008 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung folgenden Antrages.

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen gewährt der Röm.Kath. Pfarre Waizenkirchen für den Orgelneubau eine weitere finanzielle Unterstützung in nachstehenden Jahresbeiträgen:

2008	€ 4.500,--
2009	€ 5.000,--
2010	€ 5.000,--.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 10.) der TO.: Vereinbarung mit der Bundesbeschaffung GmbH über die Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Im Rahmen des Projektes "Zentrale Beschaffung von Kommunalfahrzeugen" hat sich das Land Oberösterreich (Direktion Inneres und Kommunales) entschieden, allen öö. Gemeinden den Zugang zur "Zentrale Beschaffung" der Bundesbeschaffung GmbH zu ermöglichen.

Aus diesem Grund hat das Land Oberösterreich mit der Bundesbeschaffung GmbH eine Rahmenvereinbarung für die zentrale Beschaffung abgeschlossen und entschieden in der Pilotphase die Kosten für die Zugangsberechtigung für alle öö. Gemeinden in den Jahren 2008 und 2009 zu übernehmen. Dies gilt auch für jene Gemeinden, welche bereits über eine Zugangsberechtigung zur Bundesbeschaffung GmbH verfügen.

Dieses Übereinkommen soll den oberösterreichischen Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, im Rahmen der zentralen Beschaffung kostengünstigere Anschaffungen zu tätigen oder Orientierungspreise einzuholen.

Um den Gemeinden diesen Zugang zu eröffnen, ist es erforderlich, dass zwischen den Gemeinden und der Bundesbeschaffung GmbH eine Grundsatzvereinbarung abgeschlossen wird.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 29.6.2008 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des nachstehenden Antrages.

Bgm. Ing. Josef Dopler stellt daher den

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

der Bundesbeschaffung GmbH (kurz „BBG“)

Lassallestrasse 9b

1020 Wien

und

Marktgemeinde Waizenkirchen

Marktplatz 3

4730 Waizenkirchen

**über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung
von Gütern und Dienstleistungen nach dem
BVerG 2006, BGBl I Nr. 17/2006 i.d.g.F.**

(im Folgenden „BVerG“ genannt)

I. Vorbemerkungen

1. Aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl I Nr. 39/2001 idgF BGBl I Nr. 76/2006, wurde die Bundesbeschaffung GmbH (im Folgenden „BBG“ genannt) mit der Firmenbuchnummer FN 210220 y errichtet. Aufgabe der BBG ist die Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich des Abschlusses von Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen.
2. Die BBG ist zentrale Beschaffungsstelle im Sinne des § 2 Z 47 BVerG. Die Durchführung der Vergabeverfahren erfolgt ausnahmslos auf der Grundlage der Bestimmungen des BVerG. Die BBG verpflichtet sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren zur Einhaltung der Bestimmungen des BVerG.
3. Gemäß § 10 Z 14 und 15 BVerG ist für die Beauftragung der BBG, die Inanspruchnahme von Leistungen durch die BBG sowie die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch den Kunden von der BBG, auch wenn dies jeweils entgeltlich erfolgt, das BVerG nicht anzuwenden.
4. Mit Unterfertigung der Grundsatzvereinbarung bestätigt der Kunde, Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz zu sein und erklärt, etwaige Änderungen unverzüglich der BBG bekannt zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass diese Bestätigung nicht den Tatsachen entspricht, berechtigt dies die BBG zur sofortigen Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund. Der Kunde hat diesfalls der BBG sämtliche Nachteile und Schäden sowie die vereinbarten Entgelte für bereits erbrachte Leistungen zu ersetzen.

II. Gegenstand dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Falle einer Inanspruchnahme von Leistungen der BBG durch den Kunden, insbesondere

1. Zugang zu registrierungspflichtigen Informationsmedien wie Kundenweb und e-Shop der BBG.
2. Bedarfsmeldung – Integration von bündelbaren Bedarfen in Ausschreibungen der BBG im Namen und auf Rechnung des Bundes bzw. in gemeinsamen Ausschreibungen.
3. Beauftragung zum Abschluss von Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen (im folgenden kurz „Verträge“ genannt).

III. Zugang zum Kundenweb und zum e-Shop der BBG

1. Allgemeines

Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird dem Kunden das Recht eingeräumt, auf Anforderung Zugang zu den Informationsmedien der BBG gemäß den folgenden Bestimmungen zu erhalten.

Für die Nutzungen des e-Shops und des Kundenwebs haben jeweils gesonderte Registrierungen zu erfolgen.

a) Kundenweb der BBG

Im Kundenweb haben die Kunden der BBG – technische Gebrechen ausgenommen – jederzeit die Möglichkeit, Informationen zu abgeschlossenen Verträgen zu erhalten. So sind z.B. im jeweiligen Vertragsdatenblatt, welches im e-Shop oder Kundenweb der BBG mit entsprechender Abrufberechtigung einsehbar ist, Auszüge der kommerziellen Vertragsbedingungen sowie die Abrufmöglichkeiten gemäß Punkt VII ersichtlich. Gleichermäßen sind im Kundenweb Informationen zu laufenden Ausschreibungen bzw. den einzelnen Beschaffungsgruppen zu finden.

b) e-Shop der BBG

Im e-Shop, dem webbasierenden elektronischen Katalogeinkaufssystem der BBG für den Abruf von Leistungen aus abgeschlossenen Verträgen können – technische Gebrechen ausgenommen – jederzeit Güter und Dienstleistungen abgerufen werden, wenn die Abrufberechtigung gemäß Punkt VI 1.f für den entsprechenden Kundenkreis im jeweiligen Vertrag vorgesehen ist.

Folgende Leistungen werden im Rahmen des Betriebs des e-Shops von der BBG insbesondere erbracht:

- Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen in elektronischen Verzeichnissen
 - Elektronische Bestellverwaltung
 - Vollautomatischer Bestellversand
 - Protokollierte Bestellabholung des Auftragnehmers
 - Direktvergabeplattform:
Über die Direktvergabeplattform können Kunden der BBG die mit „Direktvergabe“ gekennzeichneten Güter und Dienstleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung unmittelbar und direkt über den e-Shop von einem auf der Direktvergabeplattform registrierten Unternehmer, im Wege der Direktvergabe unter Zugrundelegung von speziellen Nutzungsbedingungen, beziehen.
2. Mitarbeiter des Kunden erhalten nach Bekanntgabe ihrer Registrierungsdaten durch den Hauptkoordinator (vgl. „Erfassungsblatt für Kunden.xls“) und Überprüfung der Berechtigung des betreffenden Mitarbeiters des Kunden Usernamen und Passwort für das Kundenweb und den e-Shop an die bei der Registrierung angegebene e-Mail-Adresse zugesandt.
 3. Das Ausscheiden eines zu einem Informationsmedium zugangsberechtigten Mitarbeiters aus dem Mitarbeiterstand des Kunden ist der BBG unverzüglich mitzuteilen. Für allfällige Schäden, die aus einer zumindest grob fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflicht durch den Kunden resultieren, haftet ausschließlich der Kunde.
 4. Username und Passwort sind vertraulich zu behandeln. Sämtliche zugängliche Informationen dürfen nur für von dieser Vereinbarung umfasste Zwecke und für die interne Administration des Beschaffungswesens des Kunden verwendet werden. Die Weitergabe von Informationen, an deren Geheimhaltung der Auftragnehmer eines abgeschlossenen Vertrages ein berechtigtes Interesse hat (wie etwa besondere Lieferbedingungen und Preise) und/oder von Informationen, die einer vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, an nicht berechnigte Dritte sowie die Veröffentlichung dieser Informa-

tionen ist unzulässig. Der Kunde wird die BBG im Falle von Zuwiderhandlungen hinsichtlich sämtlicher Schäden einschließlich Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.

5. Die BBG behält sich vor, die Nutzerberechtigung für Informationsmedien bei missbräuchlicher oder vereinbarungswidriger Nutzung durch den Kunden wieder zu entziehen. Ein Schadenersatzanspruch entsteht dem Kunden dadurch nicht.

IV. Bedarfsmeldung – Integration von individuellen Bedarfen des Kunden

Um Vergabeverfahren rechtskonform durchführen zu können, ist die Meldung von individuellen Bedarfes des Kunden erforderlich.

1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausschreibungsbedingungen, insbesondere die Zuschlagskriterien und Vertragsbedingungen, von der BBG in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages primär für den Bund gestaltet werden. Im Rahmen der Bedarfsintegration kann der Kunde Änderungen der Ausschreibungsbedingungen nicht verlangen, wiewohl die BBG sich bemühen wird, auf besondere Anforderungen des Kunden im Rahmen ihres gesetzlichen Primärauftrages so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Die Zuschlagsentscheidung wird allein durch die Geschäftsführung der BBG auf Grundlage des Vergabevorschlages der Vergabekommission gefällt. Der Kunde hat kein Recht, auf die Angebotsbewertung und Zuschlagsentscheidung Einfluss zu nehmen.
2. Der Kunde kann jederzeit die Liste der geplanten Ausschreibungen der BBG unter www.bbg.gv.at (Ausschreibungen – geplante Ausschreibungen) einsehen.
3. Sofern der individuelle Bedarf des Kunden im Rahmen einer Ausschreibung, die die BBG durchzuführen plant, abgedeckt werden könnte, wird der Kunde den zuständigen Mitarbeiter der BBG kontaktieren. Nach Abklärung der Frage, ob der individuelle Bedarf des Kunden in eine Ausschreibung der BBG integriert werden kann, wird der Kunde seinen Bedarf an den zuständigen Mitarbeiter durch Übermittlung des ausgefüllten und rechtsgültig unterfertigten Bedarfsmeldungsformulars bekannt geben.
4. Im von der BBG zur Verfügung gestellten Bedarfsmeldungsformular sind sämtliche von der BBG als erforderlich spezifizierten Daten anzugeben, widrigenfalls der Bedarf des Kunden nicht in die Ausschreibung integriert werden kann. Sofern komplexere Daten und/oder größere Datenmengen bekannt gegeben werden müssen, sind diese zusätzlich in elektronischer Form dem zuständigen Mitarbeiter der BBG per e-Mail zu übermitteln.
5. Die Integration von individuellen Bedarfes der Kunden in Ausschreibungen kann auf verschiedene Arten erfolgen, und zwar entweder durch Auftraggebernennung im Vergabeverfahren, welche dem Kunden einen gesicherten Abruf im Ausmaß des gemeldeten Bedarfes ermöglicht, oder bloß durch die Einräumung einer Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI 2.b).

a) Bedarfsmeldung mit Auftraggebernennung

Der Kunde wird innerhalb einer festgelegten angemessenen Frist bekannt geben, bei welchen Ausschreibungen er einen reservierten Bedarf melden und daher als Auftraggeber genannt werden möchte. Mit Übersendung der rechtsgültig unterfertigten Bedarfsmeldung mit Auftraggebernennung beauftragt der Kunde die BBG, den gemeldeten Bedarf des Kunden im Namen und auf Rechnung des Kunden auszuschreiben. Diese Bedarfsmeldung bindet den Kunden daher insofern, als ihn hinsichtlich des von ihm gemeldeten Be-

darfes alle Rechte und Pflichten eines Auftraggebers gegenüber dem aus dem Vergabeverfahren als Bestbieter hervorgegangenen Auftragnehmer treffen.

- Die BBG hat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in ihren Ausschreibungen die Auftraggeber genau anzuführen. Um dem Kunden einen gesicherten Abruf gemäß Punkt VI 2.a) aus den Verträgen zu verschaffen, ist es daher erforderlich, dass die BBG auch den Kunden als Auftraggeber im jeweiligen Vergabeverfahren bekannt gibt. Der Kunde nimmt dies sowie die damit einhergehenden Verpflichtungen zustimmend zur Kenntnis.

b) Bedarfsmeldung ohne Auftraggebernennung

Um auch jene Mengen in Ausschreibungen planen zu können, die für die Abrufmöglichkeiten des Punktes VI. 2. b) zur Verfügung stehen sollen, wird der Kunde ersucht innerhalb einer festgelegten angemessenen Frist bekannt zu geben, bei welchen der genannten Ausschreibungen er einen Bedarf melden möchte.

Die BBG ist bemüht bei allen Ausschreibungen auch derartige Bedarfsmeldungen mengenmäßig zu berücksichtigen, kann diesbezüglich aber nicht gewährleisten, dass auch für alle Meldungen von Kunden der BBG die entsprechende Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI.2.b) gegeben ist.

- Um Kunden ohne Auftraggebernennung im Vergabeverfahren die Abrufmöglichkeit gemäß Punkt VI.2.b) und c) aus Verträgen zu ermöglichen, ist die Integration der BBG-Kundenliste in die jeweiligen Ausschreibungsunterlagen erforderlich.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Kunde sein Einverständnis, in das Verzeichnis weiterer Vertragspartner der BBG aufgenommen zu werden, welches auf der Homepage der BBG veröffentlicht und, wenn erforderlich, den Verträgen der BBG beigelegt wird. Mit dem Eintrag in dieses Verzeichnis ist gleichzeitig auch die Nennung des Kunden in Ausschreibungen der BBG als möglicher weiterer aus diesem Vertrag begünstigter Vertragspartner der BBG verbunden, sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt Kunde sein Einverständnis mit dieser Vorgangsweise.

V. Zentrale Beschaffungsfunktionen der BBG

Um Kunden ohne Auftraggebernennung im jeweiligen Vergabeverfahren zu berechnen, Güter und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen zu beziehen, ist die BBG vergaberechtlich befugt, als zentrale Beschaffungsstelle im eigenen Namen gemäß § 2 Z 47 lit. b) BVergG aufzutreten.

Die BBG wird sohin durch Abschluss dieser Grundsatzvereinbarung ausdrücklich ermächtigt, als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 lit. b) BVergG in eigenem Namen, jedoch im Interesse des Kunden Vergabeverfahren - wie folgt - durchzuführen:

1. Im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenvereinbarungen ist die BBG uneingeschränkt ermächtigt, aufgrund dieser Grundsatzvereinbarung im eigenen Na-

men, jedoch im Interesse öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 3 BBGmbH-Gesetz für alle Kunden der BBG Rahmenvereinbarungen als zentrale Beschaffungsstelle gemäß 2 Z 47 lit. b) BVergG abzuschließen.

Mit rechtskräftigem Abschluss der Rahmenvereinbarung wird Kunden der BBG das Recht eingeräumt, zu den darin festgelegten Bedingungen konkrete Einzelaufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach Maßgabe des Punktes VI 2.b) zu erteilen.

2. Im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenverträgen bleibt es der BBG ausdrücklich vorbehalten, aufgrund von konkreten Aufträgen bzw. Ermächtigungen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag an den Bund und/oder an Kunden der BBG zur Deckung derer Bedarfe zu übertragen.

VI. Bezug von Gütern und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Verträgen (kurz „Abrufe“)

1. Allgemein

- a) Abrufe können ausschließlich zu den Bedingungen des jeweiligen Vertrages erfolgen.
- b) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Kunden, die grundsätzliche Fragen der gesamtvertraglichen Gestaltung bzw. des gesamtvertraglichen Verhältnisses betreffen, werden ausschließlich von der BBG wahrgenommen. Der Umfang dieser Befugnisse ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen und kann auch insbesondere die Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie die Vornahme von Vertragsänderungen betreffen.
- c) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer, die mit der Durchführung der jeweiligen konkreten Leistung/Lieferung für den Kunden zusammenhängen, einschließlich der Kontrolle bzw. Beanstandung der Leistungen, der Prüfung, Begleichung oder Beanstandung der Rechnungen und der Geltendmachung allfälliger damit zusammenhängender Ansprüche des Auftraggebers in Bezug auf den von ihr abgerufenen Leistungsteil, obliegt ausschließlich dem Kunden. Ansprüche des Kunden aus dem Vertragsverhältnis zum jeweiligen Auftragnehmer sind ausschließlich gegen diesen zu richten. Genauso wenig können Ansprüche gegen die Republik Österreich geltend gemacht werden.
- d) Der Kunde wendet sich für alle auf einen konkreten Abruf bezogenen Geschäftsvorfälle direkt an den jeweiligen Auftragnehmer. Behauptet der Kunde wesentliche Mängel in der Leistungserbringung des Auftragnehmers, so hat der Kunde unverzüglich die BBG darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- e) Abrufe aus Verträgen, deren Güter oder Dienstleistungen im e-Shop der BBG angeboten werden, sind über den e-Shop zu tätigen. Faxbestellungen bzw. Bestellungen dieser e-Shop Produkte über ein anderes Medium als den e-Shop sind nur in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit der BBG zulässig.
- f) Die jeweilige Abrufberechtigung aus Verträgen hängt von der Ausgestaltung der Ausschreibung ab und kann auf eine bestimmte Gruppe von öffentlichen Auftraggebern, wie beispielsweise den Bund und die Länder sowie deren ausgelagerte Einrichtungen, unter Ausschluss von anderen BBG-

Kunden, beschränkt sein. Im Vergabeverfahren als Auftraggeber genannte BBG-Kunden sind jedenfalls abrufberechtigt. Aus dem jeweiligen Vertragsdatenblatt, welches im e-Shop oder im Kundenweb der BBG veröffentlicht wird, ist zu entnehmen, ob der Kunde abrufberechtigt ist.

2. Abrufmöglichkeiten

- a) Abrufe durch Kunden, die im Vergabeverfahren als Auftraggeber genannt sind:

Diese sind jedenfalls bis zur gemäß Punkt IV. 5. a gemeldeten Bedarfsmenge möglich.

- b) Abrufe durch Kunden die im Vergabeverfahren nicht als Auftraggeber genannt sind:

Diese Abrufe sind grundsätzlich nur solange möglich, als von dem Recht auf Abruf rechtzeitig Gebrauch gemacht wurde und die durch die BBG als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 lit. b BVergG ausgeschriebene Menge nicht restlos erschöpft ist (first come - first serve - Prinzip).

- c) Direktvergaben zu den jeweiligen Rahmenvertragsbedingungen:

Die BBG ist bemüht, bei der Vergabe von Rahmenverträgen die Zustimmung des Auftragnehmers zu erhalten, Kunden ohne Auftraggebennennung im entsprechenden Vergabeverfahren durch den Vertrag zu begünstigen. Dies jedoch nur bis zum Ausmaß einer Gesamtabrufmenge von insgesamt € 40.000 exkl. USt (Anm.: Direktvergabe). Eine dementsprechende Öffnungsklausel ist gegebenenfalls dem Vertragsdatenblatt zu entnehmen.

3. Nutzungsausschluss

Die BBG ist berechtigt, bei Vorliegen wesentlicher Ausschlussgründe den Kunden vom Abruf aus bestehenden Verträgen mittels Verständigung an den Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung auszuschließen, wobei der Kunde ehest möglich davon zu benachrichtigen ist. Als wesentliche Ausschlussgründe gelten dabei insbesondere:

- a) Die missbräuchliche bzw. vereinbarungswidrige Verwendung und Nutzung des Kundenwebs und e-Shops durch den Kunden (insbesondere die Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an Dritte).
- b) Die gröbliche Verletzung der Berichtspflicht nach Pkt. VIII, insbesondere, wenn dadurch der vereinbarte Abruf durch andere berechtigte Vertragspartner der BBG beeinträchtigt oder eingeschränkt wird.
- c) Das durch vereinbarungswidriges Verhalten des Kunden verursachte vorzeitige Ausschöpfen der Abrufkontingente eines laufenden Vertrages.
- d) Die Fälle, in denen keine den Kunden bindende Bedarfsmeldung erfolgt ist und mit der Nutzungseinschränkung bzw. dem Nutzungsausschluss eine Sicherstellung der Abrufmöglichkeit des Bundes (von Bundesdienststellen) gewährleistet werden soll.
- e) Jede weitere wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung bzw. des Kunden als bestellenden Auftraggeber treffenden Rechte und Pflichten aus einem in Anspruch genommenen Vertrag.

VII. Entgelt *

Für den Zugang zum Kundenweb einschließlich der Benutzung des e-Shops und die damit verbundene laufende Wartung ist ein jährliches Benutzungsentgelt pro User zu entrichten. Die Höhe dieses Entgeltes ist im Kundenweb der BBG veröffentlicht. Die BBG behält sich etwaige Änderungen dieses Entgelts vor.

VIII. Berichtspflicht an die BBG

Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung von Controllingdaten in Bezug auf die Abrufe aus Verträgen der BBG durch den jeweiligen Auftragnehmer. In Ausnahmefällen hat jedoch der Kunde auf Verlangen der BBG eine Gesamtaufstellung über seine Abrufe aus Verträgen der BBG in elektronischer Form per e-Mail an controlling@bbg.gv.at mit folgenden Angaben zu übermitteln.

- Vertrags- bzw. GZ-Nr.
- BBG Kundennummer
- BBG-Bestellnummer (aus e-Shop)
- Rechnungsdatum
- Abrufmenge
- Mengeneinheit
- Gegenstand der Lieferung oder Leistung
- Rechnungswert (exkl. USt)

IX. Haftung

Die BBG haftet ausschließlich für Schäden, die von ihr vorsätzlich verursacht wurden.

* Aufgrund der zwischen dem Land Oberösterreich und der BBG abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ist diese Bestimmung für die Jahre 2008 und 2009 noch nicht wirksam.

X. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, über die Inhalte der Verträge, die Gegenstand der Ausschreibung sind, insbesondere die Konditionen, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese niemanden, auf welchem Weg auch immer, zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus hat der Kunde auch sonstige Umstände und Informationen, die ihm im Rahmen der Abwicklung bekannt werden, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche ist die BBG berechtigt, vom Kunden eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000,-- pro Verstoß zu verrechnen.

XI. Datenschutzerklärung

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche aus der Geschäftsbeziehung gewonnenen Daten von der BBG automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Der Kunde wird über Aufforderung der BBG jederzeit allfällige Entbindungen vom Geheimnis oder von Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber Dritten vornehmen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordene Daten, soweit es zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist, an Dritte weiter gegeben werden.

XII. Ansprechpartner und Kommunikation

Seitens des Kunden werden folgende Personen als Ansprechpartner gegenüber der BBG namhaft gemacht:

AL. Josef Rabeder

Die genannten Personen sind hiermit seitens des Kunden ermächtigt, im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung für den Kunden nach außen rechtswirksame Erklärungen abzugeben. Allfällige Änderungen im Vollmachtsverhältnis sind der BBG umgehend mitzuteilen.

Sämtliche Mitteilungen unter dieser Vereinbarung werden an den im Erfassungsblatt nominierten „Hauptkoordinator“ adressiert. Der Kunde erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass Mitteilungen, Bedarfsmeldungen bzw. sonstiger Informationsaustausch auch auf elektronischem Wege rechtsverbindlich erfolgen können.

Seitens der BBG werden die für Marketing und Vertrieb verantwortlichen Bereichsleiter als Ansprechpartner genannt, deren Kontaktdaten auf der Homepage der BBG veröffentlicht sind.

XIII. Änderungen der Grundsatzvereinbarung

Von einer Änderung der Grundsatzvereinbarung wird der Kunde im Einzelnen gesondert informiert. Falls binnen 3 Monaten ab Zusendung der neuen Grundsatzvereinbarung kein ausdrücklicher Widerspruch eintrifft, gilt das Schweigen des Kunden als Zustimmung.

XIV. Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden.

XV. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.

XVI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausnahmslos nur österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich

bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am:

[Ort], am [Datum]

Für die [Gemeinde], der Bürgermeister
(Gemeindesiegel)

Wien, am [Datum]

Wien, am [Datum]

Bundesbeschaffung GmbH,
vertreten durch GF Mag. Andreas Nemeč

Bundesbeschaffung GmbH,
vertreten durch GF Mag. Hannes Hofer

Debatte:

GR Reichert fragt an, wann eine Konventionalstrafe zu zahlen ist.

Der Amtsleiter erklärt ihm, dass diese dann fällig wird, wenn der Auftragnehmer die Verschwiegenheitspflicht verletzt oder die Daten missbräuchlich verwendet.

Abstimmung

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt.11.) der TO.: Örtl. Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 1.09: „INKOBA Waizenkirchen“ – Beschlussfassung.

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

In der Gemeinderatssitzung am 13.12.2007 wurde beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 09 „INKOBA Hausruck-Nord“ einzuleiten.

Gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. wurde mit Verständigung vom 12.03.2008 dem Amt der oö. Landesregierung sowie den übrigen, hierfür vorgesehenen Dienststellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Stellungnahmeverfahren endete am 13.5.2008. Stellungnahmen sind eingelangt von der OÖ. Ferngas AG., der Energie AG. OÖ., dem Militärkommando OÖ., der Wirtschaftskammer

OÖ., dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft sowie der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung mit den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Straßenerhaltung und -betrieb, Umweltschutz sowie Naturschutz. Grundsätzlich werden gegen die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes keine Einwände erhoben. Die in den Stellungnahmen enthaltenen Bedingungen wie z.B. die Herstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur (Abwasserentsorgung, Wasserversorgung), sowie die Verkehrsaufschließung werden berücksichtigt, wobei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen wurde, dass durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen eine Steigerung der Verkehrsbelastung im Ortszentrum nicht auszuschließen ist. Dies sollte bei der Ansiedlung der konkreten Betriebe mitberücksichtigt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zum südlich liegenden Dorfgebiet eine Zäsur mit Bepflanzungsmaßnahmen erforderlich.

Aus lärmschutztechnischer Sicht wird empfohlen, dass im Sinne eines bestmöglichen Anrainerschutzes im Örtlichen Entwicklungskonzept eine immissionsschutzorientierte Planung von den zukünftigen Nutzern vorab nachzuweisen ist. Betreffend der Darstellung der Plandeckblätter wird bemerkt, dass diese entsprechend der neuen Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne überarbeitet werden.

In der Zeit zwischen 21. Mai 2008 und 18. Juni 2008 erfolgte die Auflage des Änderungsplanes zur öffentlichen Einsichtnahme. Auf diese Auflage wurde auch in den „Waizenkirchner Gemeindenachrichten“ Nr. 238 vom Juni 2008 hingewiesen. Die von der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betroffenen Grundeigentümer wurden mit Schreiben des Marktgemeindefamtes Waizenkirchen vom 19.5.2008 nachweislich von der öffentlichen Auflage des Planes verständigt.

Die Grundeigentümer Rudolf und Maria Doppelbauer, Waizenkirchen Aschach Nr. 4 sprachen sich in der Niederschrift vom 6.6.2008 gegen die Widmung ihres Grundstückes Nr. 1047, KG. Weidenholz als Vorrangfläche für wasserbauliche Maßnahmen (Retention) aus. Sie beabsichtigen nicht, dieses Grundstück zu verkaufen und ersuchten, dieses aus dem Änderungsplan des Örtl. Entwicklungskonzeptes herauszunehmen.

Weiters sprechen sie sich in einem weiteren Schreiben vom 18.6.2008 aber grundsätzlich gegen die Umwidmung der Grundstücke Nr. 1044, 1048, 1038 und 1036, KG. Weidenholz in Betriebsbaugelände aus, da sich ihr Hof in unmittelbarer Nähe zum geplanten Betriebsbaugelände befindet, der zugleich auch in der Hauptwindrichtung steht und mit einer erhöhten Lärm- u. Geruchsbelastung zu rechnen ist. Sie rechnen auch mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und finden es als aktive Landwirte ungeeignet, Betriebe inmitten einer großen zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzfläche anzusiedeln.

Die Fa. Stern & Hafferl, Verkehrsgesellschaft m.b.H. Gmunden, namens der Linzer Lokalbahn ersucht in ihrem Schreiben vom 6.6.2008 um Berücksichtigung einiger Punkte bei der Änderung des Entwicklungskonzeptes und zwar wird auf die Wahrung des Bauverbotsbereiches, auf den Sichtbereich vor Eisenbahnkreuzungen, Kontaktaufnahme mit der Bahnverwaltung im Falle der Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße, vorhandene Entwässerungen der Bahn sowie übliche Lärmimmissionen mit denen beim Bahnbetrieb zu rechnen ist, hingewiesen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Kosten für einen allenfalls geforderten Lärmschutz nicht von der Lokalbahn AG. oder Bahnbetriebsführung getragen werden.

Herr Adolf Baschinger, wohnhaft in Waizenkirchen, Oberviehbach 8 geht in seinem Schreiben vom 16.6.2008 davon aus, dass durch die Betriebsansiedlung mit einem größeren Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Um die Unfallgefahr und Lärmentwicklung niedrig zu halten schlug er eine Abzweigespur und eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Kreuzungsbereich vor.

Weiters wurden am Sonntag, den 15. Juni Hr. Rabeder (Amtsleiter des Gemeindeamtes) zwei Unterschriftenlisten mit je zwei Seiten zum Thema „Betriebsbaugebiet im Mitterfeld“ übergeben. Die Unterfertigten dieser Unterschriftenliste sprechen sich für einen Stopp des Umwidmungsverfahrens und einer Nachdenkpause aus folgenden Gründen aus:

Unterschriftenliste 1:

1. Ungeeignete Verkehrsanbindung
2. Änderung des Ortsentwicklungskonzeptes ohne Bürgerbeteiligung
3. Fehlendes Verkehrskonzept
4. Beim letzten großen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren waren nur die Grundnachbarn und nicht alle ev. Betroffenen eingeladen – daher war keine Parteienstellung möglich
5. Die Willersdorfer Gemeindestraße muss für den Schwerverkehr gesperrt bleiben (auch für den künftigen Anrainerverkehr) und deren Einhaltung ist zu gewährleisten – momentan leider nicht der Fall
6. eine Grundtauschvariante mit besser geeigneten Grundstücken ist zu überlegen
7. Regelung des Pendlerverkehrs (neue Willersdorfer Holzbrücke ist sehr laut!)

Unterschriftenliste 2:

1. Kein neues Betriebsbaugebiet ohne ordentliche Prüfung von Alternativen (Variante Grundtausch wurde bis heute nicht geprüft)
2. Kein neues Betriebsbaugebiet in letzter zusammenhängender Gründlandzone
3. Keine neue Betriebsbaugebiet-Widmung solange Waizenkirchen 10 ha unbebautes Betriebsbaugebiet hat
4. Notwendige Änderung des Ortsentwicklungskonzeptes ohne Einbindung der betroffenen Bevölkerung inakzeptabel
5. Kein neues Betriebsbaugebiet ohne geeignete Verkehrsanbindung und Verkehrskonzept

Die Familie Doppler (Ing. Hermann Doppler, Ing. Georg Doppler, Ing. Astrid Doppler), Waizenkirchen, Parzham 5, haben am 18. Juni 2008 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und ist daraus zu erkennen, dass sie dieses Projekt aus verschiedenen Gründen ablehnen. In ihrer Stellungnahme wird auf die entstehende Verkehrssituation, die Emissionsbelastungen, die landschaftlichen und landwirtschaftlichen Gegengründe sowie die fehlende Infrastruktur verwiesen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 30.6.2008 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g

der Gemeinderat möge beschließen:

„Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 09 ‚INKOBA Hausruck-Nord‘.

Die Änderung betrifft die Schaffung der Grundlage für ein Interkommunales Betriebsansiedlungsprojekt zwischen den Ortschaften Aschach, Willersdorf und Oberviehbach, welches sich über Teilgrundstücke bzw. die Grundstücke Nr. 1036, 1038, 1044 und 1048, KG. Weidenholz erstreckt und ein Ausmaß von ca. 85.000,-- m² aufweist.

Den Forderungen bzw. Empfehlungen in der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung wird entsprochen. Ebenfalls berücksichtigt werden die Forderungen der Fa. Stern & Hafferl, Gmunden. Dem Wunsche des Herrn Rudolf Doppelbauer, Waizenkirchen, Aschach 4 vom 6.6.2008 um Herausnahme seines Grundstückes Nr. 1047, KG. Weidenholz aus dem Örtl. Entwicklungskonzept wird ebenfalls entsprochen. Zur Anregung des Herrn Baschinger, Waizenkirchen, Oberviehbach 8 vom 16.6.2008 wird bemerkt, dass ohnehin vom Amt der O.ö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße entsprechende Maßnahmen zu treffen sind. Die übrigen eingebrachten Einwendungen werden abgewiesen.“

GVM Hinterberger fügt dem Antrag hinzu, dass dieses Thema bereits zweimal im Raumordnungsausschuss besprochen wurde und am 13.12.2007 wurde die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes bereits beschlossen. Er erwähnt, dass er letztes von Herrn Biermair eingeladen wurde, ebenso GR Degeneve und zwei weiteren Anrainern, und dabei entstand die Idee einen Informationsabend für die Anrainer zu veranstalten. Dieser Informationsabend fand am Mittwoch den 02. Juli 2008 bei GR Mair statt, bei welchen sogar Herr Augustin von Hausruck Nord anwesend war und somit sachlich gesprochen werden konnte. Auch Herr Dr. Überseder wurde eingeladen, damit über die rechtliche Lage auch informiert werden konnte. GVM Hinterberger hatte nach dieser Infoveranstaltung den Eindruck, dass seitens der Anrainer keine Missverständnisse mehr herrschten. Er erwähnt, dass jedoch ein jeder Gemeinderat ein E-Mail eines Anrainers erhielt, in welchem das Gegenteil behauptet wurde. GVM Hinterberger nimmt dazu Stellung, dass es in erster Linie keine ÖVP Veranstaltung war, da Herr Mair, als Anrainer, seine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hat. Weiters versteht GVM Hinterberger den Vorwurf des Anrainers wegen Lärmbelästigung nicht, da dieser selber einen Betrieb hat und zwischen zwei Betrieben bereits lebt. Er ist der Meinung, dass dieser Anrainer sehr stark von einem dominierenden Fraktionskollegen beeinflusst wurde.

Debatte:

Bürgermeister Ing. Dopler berichtet über die Firma Greiner – Bioplus aus Kremsmünster, welche in Rainbach, an der tschechischen Grenze, einen Betrieb mit bis zu 300 Arbeitsplätzen errichtet, unter der Auflage, dass die Gebäude bis Dezember stehen und mit der Produktion für den Export nach Amerika, begonnen werden kann. Hierzu berichtet der Bürgermeister über eine Sitzung im Februar mit der TMG in Linz, in welcher er gefragt wurde, ob eine Möglichkeit für dieses Projekt auch in Waizenkirchen bestehen würde. Herr Bürgermeister Dopler erklärt, dass er damals klar sagte, dass dies nicht möglich sei in so kurzer Zeit, wenn nicht einmal ein Grundsatzbeschluss besteht. Daher betont er, dass es wichtig ist schnell handeln zu können, da die Firmen nicht so lange warten wollen. Darunter sind nicht nur lärmende Firmen, sondern auch interessante Firmen, wie die Fa. Google. Der Bürgermeister klärt auf, dass dieses Betriebsbaugelände nicht nur mit lärmenden LKW´s verbunden sein muss, man muss hier eher die vielen Pendler bedenken, welche täglich auf der Bundesstraße zur Arbeit fahren. Bürgermeister Ing. Dopler hebt hervor, dass dies eine einmalige Chance sei und der Verein INKOBA hinter diesem Projekt steht.

GR Reichert merkt zu dem E-Mail des Anrainers an, dass diese Veranstaltung eine reine ÖVP-Veranstaltung war, da GR Degeneve dies im Alleingang durchgeführt hat. Weiters betont GR Reichert, dass er seit Jahren für die Entstehung von Betrieben ist, jedoch ist dies keine Art, wie im Antrag formuliert wird, die anderen Einwendungen abzulehnen. Er weist GR Degeneve darauf hin, dass er ihm versprochen hat, ihn über die Veranstaltung zu informieren, jedoch ist dies bis heute nicht geschehen. GR Reichert erwähnt, dass eine solche Entscheidung weitreichende Folgen hat, welche die Bürger betreffen. Er informiert auch darüber, dass nach der Ausschusssitzung über dieses Thema ebenso diskutiert wurde. Hier wurde über die Variante eines Tauschgrundes gesprochen, welche er als eine sehr gute Idee hält. Leider kennt er nicht die Möglichkeiten für eine Durchsetzung dieser Idee, jedoch ist dies keine Art dermaßen die Bürger zu überrollen.

GVM Faltyn spricht an, dass hier wieder das gleiche Problem wie immer aufkommt, dass die Anrainer nicht genug über das Thema informiert sind und somit verunsichert sind. Weiters äußert er, dass er bereits im Unterausschuss vorgeschlagen hat, ein fraktionsübergreifendes Informationsgespräch mit sachkundigen Personen zu veranstalten. GVM Faltyn stellt ebenso fest, dass der Informationsabend eine ÖVP-Veranstaltung war, da die Einladenden von der ÖVP waren. Er ist der Meinung, dass die eingeladenen Sachkundigen nicht die richtige Wahl für solche Gespräche waren. Ebenso wundert es GVM Faltyn nicht, dass die Anrainer verunsichert sind, da keine Konzepte vorliegen, wie die Unterschriften zeigen. Die Anrainer werden bereits mit einem Betrieb belastet und er findet es bedenklich, dass ein angehender Bürgermeister meint, man sollte sich mit Anzeigen abhelfen.

GR Aumayr äußert, dass die Grüne-Fraktion sich bereits umfangreich in der Öffentlichkeit über dieses Thema geäußert hat. Eingangs möchte er jedoch festhalten, dass sich die Grünen bereits seit langem für das Projekt INKOBA interessiert hat, da die Zusammenarbeit unter den Gemeinden hilfreich ist. GR Aumayr betont nochmals, dass man sich als Gemeinde dafür engagieren muss, um bei INKOBA dabei zu sein können, und erst einmal die Grundlagen für ein ordentliches Ortsentwicklungskonzeptes bilden. Er erinnert an die Entwicklung des Ortsentwicklungskonzeptes zurück, wo Dipl. Ing. Englmaier folgendes äußerte: „Die Raumordnung hat im allgemeinen Interesse zu erfolgen und nicht im Einzelinteresse.“ Weiters meinte Herr Englmaier: „Die Raumordnung sollte nach objektiven, nachvollziehbaren, ausgewogenen, realistischen und trotzdem in die Zukunft einbeziehenden Grundsätzen abgewickelt werden.“ Darauf spricht GR Aumayr GVM Hinterberger an, dass für einen Grundsatzbeschluss die Information für die Bürger zu spät stattfand und noch dazu nicht ausreichend. Er ist der Meinung, dass die einzige Aufklärung über dieses Projekt nur durch die Grünen entstand und dadurch wurde auch bei den Bürgern etwas bewegt. Es löste die Unterschriften aus und das Verlangen nach mehr Informationen. Jedoch, weist er GVM Hinterberger darauf hin, wurden laut Hauptantrag alle übrigen Einwendungen abgewiesen und das ohne Begründung. GR Aumayr spricht hierbei auch die vorangegangenen Bescheide in der Sache Hinterhölzl an, bei welchen drei Seiten lang begründet wurden und hier überhaupt nicht. Weiters weist er daraufhin, dass viele Bürger wegen der Lärmbelästigung Bedenken haben, welche auch wirklich stark davon betroffen sind und hier stellt sich die Frage, warum hier vehement gegen die Bürger gearbeitet wird. Er spricht an, dass dieses Problem bereits bei der Firma Bauernfeind besteht und die Anrainer mit dieser Situation nicht zufrieden sind. GR Aumayr äußert, dass niemand mit der Situation zufrieden wäre, wenn im Grünland eine derartiges Betriebsbaugelände, welches mit Lärmbelästigung verbunden ist, entsteht, wobei in Waizenkirchen bereits so viele Betriebsbaugelände bestehen. Er betont, dass INKOBA unser Ortsentwicklungskonzept massiv verändern wird. Deshalb ist er der Meinung, dass eine ordentliche Bürgerbeteiligung dazu stattfinden muss. Er stellt auch fest, dass keine ordentliche Befassung im Unterausschuss stattfand, wo unter anderem ein Herr Dipl. Ing. Englmaier oder sonstige Experten anwesend sein hätte sollen. Weiters kritisiert GR Aumayr, dass Waizenkirchen als Standortgemeinde keine Richtlinien aufgestellt hat bzgl. einer Eingrenzung von Betriebsarten. Er ist auch der Meinung, dass aufgrund der hohen Entwicklung

der Treibstoffpreise viele Betriebe auf überwiegenden Gütertransport über Schienen umsteigen werden, jedoch gibt es bis heute keine gesicherte Fläche, dass die LILO anschließen kann. Abschließend stellt GR Aumayr fest, dass es noch kein Verkehrskonzept gibt. Er äußert, dass hier noch mehr Bürger von den LKW's belastet werden. Dazu erklärt er, dass bei großen Firmen der Gütertransport auf jenen Straßen geschieht, welche sich Richtung Autobahnen orientieren und in Waizenkirchen ist der Straßenverlauf Richtung A8 von Engstellen belagert. Weiters merkt GR Aumayr an, dass sich Betriebe, wie die Firma Greiner, in ein Gebiet ansiedeln, in welchem ein Klima herrscht, wo miteinander etwas gemacht wird. Dies hat auch Dr. Überseder bei der Info-Veranstaltung bestätigt. GR Aumayr betont, dass dies in Waizenkirchen nicht der Fall ist, da aufgrund von gebildeten Bürgerinitiativen mehr ein gegeneinander arbeiten besteht als ein miteinander. Die Bürgerinitiativen haben sich nur gebildet, weil die Bürger nicht ausreichend informiert wurden. Er äußert auch, dass hier seitens der ÖVP nur im Einzelinteresse gehandelt wurde.

Der Bürgermeister erwidert GR Aumayr, dass es hier um ein Ortsentwicklungskonzept geht und nicht um ein Widmungsverfahren, von welchem GR Aumayr gesprochen hat. Er erklärt, dass vorerst eine Grundlage für spätere Widmungen geschaffen werden muss.

GR Degeneve äußert, dass er alle Parteien am Vortag über diese Info-Veranstaltung informiert hat und es stand einen jeden offen, zu kommen.

Es wäre jedem Gemeinderat im Anschluss an die Veranstaltung für Informationen zur Verfügung gestanden. Weiters entgegnet GR Degeneve GVM Faltyn, dass hier anscheinend ein Irrtum bezüglich der Anzeigen entstanden ist. Er erklärt, dass es hier um ein Fahrverbot durch Willersdorf für Fahrzeuge mit mehr als 10 Tonnen geht. Es sind bereits mehrere Beschwerden vorgebracht, dass nicht nur liefernde LKW's fahren, sondern auch LKW's, welche die Straße nur als Durchfahrtsstraße benützen. Daraufhin eröffnete GR Degeneve, dass es die Möglichkeit gäbe, hier Anzeigen zu erstatten. GR Degeneve betont, dass es hier nicht gegen Betriebe, wie zum Beispiel die Firma Bauernfeind, geht.

GVM Faltyn ist der Meinung, dass das LKW-Fahrverbot nicht ausreichend beschildert ist und somit ein LKW-Fahrer unwissend durch fährt.

Der Bürgermeister entgegnet, dass dem nachgegangen werden muss und eventuell eine bessere Beschilderung durchzuführen ist.

GR Degeneve informiert, dass in der ersten Ausgabe der Gemeindenachrichten, welche Ende März erschienen ist, bereits über das Betriebsbaugebiet und INKOBA berichtet wurde. Weiters nimmt er bezüglich der eingeladenen sachkundigen Personen Stellung, dass Herr Augustin aufgrund dessen eingeladen wurde, da viele wissen wollten, was INKOBA überhaupt ist. GR Degeneve ist der Meinung, dass hier Herr Augustin, als Geschäftsführer von Hausruck-Nord, die beste Auskunft darüber geben kann. Weiters wurde von den Anrainer die Anwesenheit von Herrn Dr. Überseder gewünscht, da dieser für die gewerberechtliche Angelegenheiten zuständig ist, den Schutz der Anrainer von der Behördenseite wahren muss.

GR Degeneve stellt weiters fest, dass um dieses Betriebsbaugebiet immer wieder Schreckensszenarien erstellt werden. Aufgrund dessen erkundigte sich GR Degeneve bei der Firma Schauer in Prambachkirchen, wie bei denen die Situation ist. Er berichtet, dass die Firma Schauer bereits 340 Mitarbeiter beschäftigt, darunter sind 270 Mitarbeiter vor Ort. Es erfolgen am Tag durchschnittlich 30 LKW-Transporte. Es wäre GR Degeneve noch nie aufgefallen, dass Prambachkirchen dadurch im Verkehr ersticken würde bzw. ein extremer Schwerverkehr Richtung Wels ist. Außerdem betont er, dass auch im Interesse von anderen Gemeinden sich keine Spedition, wie zum Beispiel die Firma Stadler, sich hier ansiedeln wird, da der ansiedelnde Betrieb auch viele Arbeitsplätze schaffen sollte. GR Degeneve bekräftigt auch, dass gemeinsam entschieden wird, welcher Betrieb sich in Waizenkirchen ansiedeln soll. Vorerst wird hier nur die Möglichkeit eröffnet, dass sich Betriebe ansiedeln können.

GR Weissenböck bemerkt zu der Wortmeldung von GR Degeneve, dass die Firma Schauer eine gewachsene Firma ist, welche man nicht mehr mit einer heutigen Firma vergleichen kann, die sich hier ansiedeln würde. Er stellt auch fest, dass für dieses Betriebsbaugelände von INKOBA einige Kriterien zu beachten sind und diese treffen hier leider nicht zu. GR Weissenböck ist daher der Meinung, dass dies nicht der geeignete Standort ist.

Der Bürgermeister erwidert, dass ihm diese Kriterien im Zusammenhang mit diesem Antrag nicht bekannt sind, da noch nicht über die Widmung des Betriebsbaugeländes gesprochen wird. Aufgrund von einigen Missverständnissen klärt Herr Bürgermeister die übrigen Gemeinderäte über die weitere Vorgehensweise nach diesem Grundsatzbeschluss auf. Er erläutert dem Gemeinderat, dass von INKOBA bereits mit Firmen im Vorfeld gesprochen wird, wie viel Fläche diese benötigen würden. Daraufhin berät sich INKOBA in einem fünfköpfigen Gremium, welche Firma geeignet ist und beantragt die entsprechende Widmung. Letztendlich entscheidet jedoch der Gemeinderat über die Widmung und welcher Betrieb sich ansiedelt.

GR Ferihumer entgegnet ihm, dass sich der Gemeinderat sicherlich nicht gegen einen Vorschlag des INKOBA-Gremiums stellen wird. Weiters betont sie, dass kein Vergleich mit der Firma Schauer hergestellt werden kann, da es ein gewachsener Betrieb ist. Sie empfindet es ebenso für eine Zumutung, dass GR Hinterberger den Bürgern derart in den Rücken fällt als Raumordnungsausschussobmann und gleichzeitig Raika-Funktionär.

GR Schmutzhart merkt an, dass es unbestritten wichtig ist, Betriebe in Waizenkirchen ansiedeln zu lassen und auch dafür Betriebsbaugelände zu schaffen. Jedoch ist die Vorgehensweise über diesen Grundsatzbeschluss unmöglich. Er bemängelt, dass im Antrag mit dem Thema großes Verkehrsaufkommen im Marktgebiet so leichtsinnig umgegangen wird. Weiters wurde im Antrag nichts über die Unterschriftensammlung bekannt gegeben, zum Beispiel, wie viele Teilnehmer hier unterschrieben haben. GR Schmutzhart ist der Meinung, dass dies kein Umgang mit den Bürgern ist, da die ÖVP keine Rücksicht auf diese nimmt. Er betont auch, dass die Bürger dies einfach hinnehmen müssen, ob es ihnen passt oder nicht.

Der Bürgermeister entgegnet ihm, dass bereits in den Unterausschusssitzungen zwei Stunden Diskussion darüber stattfanden, in welchen auf diese Argumente bereits eingegangen wurde.

GR Mair äußert erst einmal, dass sich auch seine persönliche Begeisterung gegenüber dieser Widmung in Grenzen hält. Weiters weist er zurück, dass der Informationsabend eine ÖVP-Veranstaltung war, da er selbst ein Betroffener ist und die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hat. GR Mair spricht an, dass GR Aumayr zwar INKOBA begrüßt und für ein Betriebsbaugelände steht, nur nicht auf diesem Standort. Jedoch bemängelt GR Mair, dass GR Aumayr nie einen Vorschlag über eine Alternative gebracht hat. Weiters bittet er Bürgermeister Ing. Dopler, dass er als stellvertretender Obmann von Hausruck Nord, Bedacht nehmen soll, welche Firma sich auf diesem Betriebsbaugelände ansiedelt. Er merkt auch noch an, dass die Bürger hauptsächlich Einwände gegen den dadurch entstehenden Verkehr haben und nicht wegen dem Betrieb selbst. GR Mair betont, dass er vorerst diesem Antrag zustimmt, jedoch auch mit Vorbehalt, welche Widmung weiter getroffen wird.

Herr Bürgermeister ergänzt, dass sich INKOBA nicht alleine über die Widmung berät, sondern auch mit der TMG zusammengearbeitet wird. Hier wird beraten, welche Vorteile Waizenkirchen für einen ansiedelnden Betrieb haben wird. Der Bürgermeister betont auch, dass beide Gremien einer Firma, die sehr viel Transporte durchführt, ein Grundstück in Autobahnnähe empfehlen werden.

GR Ehrengruber merkt an, dass er bereits ein Teilbetroffener ist, aufgrund der Firma Bauernfeind. Er berichtet, dass nicht nur der LKW-Verkehr bestimmend für den Schwerverkehr ist, sondern man auch die Laufkundschaft bedenken muss. Aufgrund dessen betont er, dass weitere 10 ha Betriebsbaugelände den Verkehr nicht entlasten werden und die LKW's nicht

nur auf der B129 entlang fahren werden. Er ist der Meinung, dass eine Lösung gefunden werden muss, welche die Transporte über die Schienen ermöglicht, damit dieses Betriebsbaugebiet wirklich einen Sinn hat.

GR Aumayr erwähnt, dass im Sitzungsprotokoll vom 13.12.2007 der Bürgermeister über den Einleitungsbeschluss äußerte, dass sich dieses Grundstück auch als Tauschgrundstück für den Hochwasserschutzverband eignen würde. Wortwörtlich zitiert GR Aumayr Herrn Bürgermeister Dopler aus dem Sitzungsprotokoll: „...würde dies nicht so preislich effizient und interessant sein für den Verkäufer, als ein Verkauf für eine Betriebsansiedlung. Der Bürgermeister betont, dass ein verbindliches Angebot besteht und der Preis für dieses Grundstück 6,90 €/m² betragen wird.“ GR Aumayr merkt dazu an, dass zu bedenken ist, dass ein Betriebsbaugebiet mehr wert ist als eine Grünlandfläche. Er weist auch darauf hin, dass dies eine Verdoppelung des Wertes ist und man muss sich hier auch auf die anderen Fakten achten, die in dieser Angelegenheit eine Rolle spielen. GR Aumayr erwähnt, dass in diesem Fall rein zufällig die Raiffeisenbank als Gläubiger auftritt, bei welcher GVM Hinterberger und GR Degeneve Funktionäre der Raika sind. Er stellt dar, dass hier eine eindeutige Befangenheit der beiden Funktionäre laut Gesetz besteht. Die Grüne-Fraktion zweifelt die Unbefangenheit der beiden stark an, da beide Aufsichtsratsmitglieder bzw. Vorsitzende bei der Raika sind.

Der Bürgermeister weist GR Aumayr darauf hin, dass in der Oö. Gemeindeordnung § 64 Abs. 6 folgendes festgelegt ist: „Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffenden zu vertreten berufen ist.“

Weiters erklärt er, dass ihm die kolportierten Preise nicht bekannt wären, da INKOBA erst das Grundstück aufschließt und dann erst um einen Preis von 3,40 € kauft. Der Bürgermeister bekräftigt nochmals, dass zum jetzigen Zeitpunkt nie von einem Preis in Höhe von 6,90 € gesprochen wurde.

GR Helmhart merkt nochmals an, dass die Einladung zum Informationsabend doch nur von der ÖVP ausgegangen ist und dass über eine gemeinsame Veranstaltung mit den Fraktionen gesprochen werden hätte können. Weiters spricht er aus, dass aufgrund der hier angesprochenen Tatsachen die SPÖ-Fraktion bezüglich der Abstimmung unsicher geworden ist. Daher beantragt GR Helmhart eine Sitzungsunterbrechung von fünf Minuten für ein Beratungsgespräch seiner Fraktion.

Vor der Sitzungsunterbrechung stellt GVM Faltyn die Anfrage an GR Degeneve, ob er ebenso diese Informationsveranstaltung veranlasst hätte, wenn keine Hilferufe der Bürger gekommen wären.

Der Bürgermeister unterbricht daraufhin die Sitzung um 21:57 Uhr für fünf Minuten.

Nach kurzer Beratung betritt um 22:02 Uhr die SPÖ-Fraktion wieder den Sitzungssaal und die Sitzung kann fort gesetzt werden.

GR Reichert geht auf die Wortmeldung von GR Degeneve ein, wo ihm dieser unterstellt hat, ein mangelndes Interesse an der Angelegenheit zu haben. Dies steht ihm als Fraktionsobmann der ÖVP nicht zu. Weiters bemängelt er, dass von der Mehrheitspartei keine Alternativvorschläge gemacht wurden.

GR Aumayr merkt zur Geschäftsordnung betreffend Befangenheit an, dass man vorsichtig sein sollte, halbe Informationen weiterzugeben. Die OÖ. Gemeindeordnung weist auf Seite 321 darauf hin, dass die bloße Zugehörigkeit zu einer Partei oder zu einem Verein keine Befangenheit bewirkt, jedoch kann die Funktion im Vorstand einer politischen Partei oder eines Vereins oder einer anderen juristischen Person nach Lage des Falles eine Befangenheit begründen. Dies wird sich alles von der Aufsichtsbehörde feststellen lassen. Er rät den beiden Funktionären in dieser Angelegenheit sich nicht auf das Wort von Herrn Bürgermeister zu verlassen, da sie mit Sicherheit befangen sind. GR Aumayr erklärt, dass GVM Hinterberger

und GR Degeneve in einem Vorstand einer juristischen Person sind, welche von dieser Hochwidmung profitiert, weil sich dadurch deren Schuldner besser entschulden kann. Hier herrscht ein eindeutiger Interessenskonflikt. Er liest weiter aus der Gemeindeordnung vor: „Das Wesen der Befangenheit besteht in der Hemmung einer unparteiischen EntschlieÙung durch unsachliche, psychologische Motive. Verweisung auf die Verwaltungsgerichtshoferkenntnis. Der Sinn einer Befangenheitsbestimmung liegt darin eine unparteiische Amtsausführung zu gewährleisten, nach Außen hin jeden Anschein der Partei auszuschließen und letztendlich zu vermeiden, dass der Befangene in eine Gewissenskonflikt gerät.“

GR Helmhart äußert, dass die SPÖ-Fraktion dem Entwicklungskonzept zustimmen wird, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Konzepte und Sachverständigengutachten vorgelegt werden. Er merkt auch an, dass den Aussagen und Konzepten der Fraktionen, wie Arbeitsplätze in Waizenkirchen zu schaffen, treu geblieben werden sollte und auch die Bürger über die Besprechungen der Flächenwidmungsplan-Änderungen und Ortsentwicklung eingeweiht werden.

Der Bürgermeister erwidert ihm, dass er gerne Konzepte vorlegen würde, diese jedoch noch nicht aufliegen, solange nicht bekannt ist, wer sich auf diesem Grundstück ansiedeln möchte. Erst wenn alles feststeht, ist dies möglich.

GR Degeneve fügt dem hinzu, dass er sich sehr über den Entschluss der SPÖ-Fraktion freut und bemerkt, dass er bereits des Öfteren auf die SPÖ zu gegangen ist und sie über alles informiert hat. Er hofft, dass weiterhin eine gute Zusammenarbeit besteht, da hiermit eine vertrauensbildende Maßnahme gesetzt wurde.

Abschließend gibt GVM Hinterberger eine Stellungnahme zu einigen Wortmeldungen ab. Als erstes erwähnt er die Wortmeldung von GR Aumayr, dass über die abgewiesenen Einwendungen keine Begründung erfolgte, auch im Zusammenhang mit der Firma Bauernfeind.

Als nächstes nimmt GVM Hinterberger Stellung dazu, dass er als Raika-Funktionär befangen ist. Er klärt GR Aumayr auf, dass hier nicht die Raika der Verkäufer des Grundstückes ist. GVM Hinterberger findet es sehr mutig, von GR Aumayr, solche Aussagen zu tätigen, wobei dies nur den Verkäufer etwas angeht. Er stellt auch fest, dass es besser wäre, an ein bereits bestehendes Betriebsbaugelände anzugrenzen, jedoch ist dieses Grundstück ebenso optimal. Weiters stellt er den Gemeinderäten indirekt die Anfrage, ob man für einen Betrieb ist, oder gegen einen Betrieb, der sich hier in Waizenkirchen ansiedeln möchte. Er weist darauf hin, dass bereits oft bemängelt wurde, dass sich in Waizenkirchen keine Betriebe ansiedeln.

GVM Hinterberger ersucht daher den Gemeinderat, diese Chance zu ergreifen und nicht wieder fallen zu lassen.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

- (A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen
- (B) für den Antrag: 20 Mitglieder
- (C) gegen den Antrag: 5 Mitglieder (Grüne-Fraktion, FPÖ-Fraktion)

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 11 der TO.: Allfälliges

a.) Nachmittagsbetreuung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule gefährdet ist, da bis jetzt nur drei Anmeldungen vorgemerkt waren. Darauf wurde ein Aufruf an die Eltern der Volksschulkinder gerichtet, dass bei zu wenigen Anmeldungen keine Nachmittagsbetreuung zustande kommt. Dieser Aufruf wurde gehört und mittlerweile sind acht fixe Anmeldungen vorhanden. Somit konnte die Gemeinde eine fixe Zusage geben, dass die Nachmittagsbetreuung weiter geführt wird.

b.) Ortswasserbrunnen

Herr Bürgermeister informiert darüber, dass bereits der neunte Pumpversuchstag abgeschlossen wurde und aus dem 56 m tiefen Brunnen ca. 10 Sekundenliter gefördert werden. Er weist darauf hin, dass der Brunnen voraussichtlich als zweiter Versorgungsbrunnen der Ortswasserversorgungsanlage eignet. Weiters berichtet er, dass die Firma Dr. Begert die Proben für ausführliche Untersuchungen, wie Trinkwassertauglichkeit und Mischtauglichkeit mit dem Brunnen Haid, genommen hat.

c.) Neues Gemeindefahrzeug

Bürgermeister Ing. Dopler kündigt an, dass in den nächsten Monaten ein neues Gemeindefahrzeug angeschafft wird, da der alte Kastenwagen, welcher im Jahr 2000 angekauft wurde, ausgedient hat. Das neue Gemeindefahrzeug für den Bauhof wird ein „Pritschenwagen“ mit Anhänger sein und im August oder September ausgeliefert werden.

d.) Sanierung Altenheimkapelle

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass die Altenheimkapelle noch nicht fertig saniert werden konnte nach dem Brand. Die Kosten dafür betragen ca. € 10.000,--

e.) Befragung zum öffentlichen Verkehr

In den nächsten Monaten wird ein Informationsblatt über den öffentlichen Verkehr erscheinen, in dem ein Verkehrskonzept für den Bereich Grieskirchen-Nord vorgestellt wird. Herr Bürgermeister Dopler weist daraufhin, dass hier einiges auf die Gemeinden zukommen wird, jedoch müssen hier im Unterausschuss brauchbare und vernünftige Konzepte ausgearbeitet werden.

f.) Nahwärme

Der Bürgermeister erinnert an die zuletzt abgeschlossene Vereinbarung in der letzten Gemeinderatssitzung. Er ergänzt dazu, dass bereits 15 Interessenten vorhanden sind und die Baumaßnahmen demnächst beginnen werden. Es gibt bereits Anfragen für größere Projekte, welche einen Anstoß für einen Ausbau der Anlage geben.

g.) B 129

Weiters erwähnt Herr Bürgermeister, dass am 02.07.2008 die B129 eröffnet wurde, dabei stellte sich heraus, dass die Baukosten deutlich unterschritten werden konnten.

h.) Informationsveranstaltung Betreubares Wohnen

Herr Bürgermeister Ing. Dopler informiert darüber, dass am 07.07.2008 die erste Informationsveranstaltung für Interessenten des Betreubaren Wohnens statt gefunden hat. Es wurden für diese Veranstaltung 35 Interessenten angeschrieben, wobei nur 14 Interessenten gekommen sind. Er erwähnt, dass viele Interessenten abgesagt haben, da sie im Moment noch kein Betreubares Wohnen brauchen. Nach dieser Veranstaltung stellten Bürgermeister Dopler und Frau Froßdorfer fest, dass ungefähr 6-7 fixe Anmeldungen übrig bleiben. Der Bürgermeister schätzt jedoch, dass bis Dezember alle Wohnungen belegt werden können.

i.) Fachsymposium über Ökoenergie

Am kommenden Samstag den 12.07.2008 findet in der landwirtschaftlichen Fachschule Weizenkirchen ein Fachsymposium über Ökoenergie statt. Der Bürgermeister fordert die Gemeinderäte auf, sich diese Veranstaltung anzusehen, da der Arbeitskreis von Hausruck Nord hier viel Arbeit geleistet hat.

j.) Sanierung des Schulsportplatzes

Bürgermeister Ing. Dopler informiert über ein Schreiben von Landeshauptmann Pühringer und Referent LR Stockinger, dass die Sanierung des Schulsportplatzes in das Schulbauprogramm für das Jahr 2011 mit Gesamtkosten in Höhe von 120.920 € aufgenommen wurde.

k.) Hausruck Nord – LEADER

Weiters berichtet der Bürgermeister über die letzte Vorstandssitzung von Hausruck-Nord, in welcher der Budgetbericht besprochen wurde. Es wurde auch beschlossen, eine 20-stündige Büroassistenz einzustellen und eine Homepage neu zu errichten und im September freizugeben. Herr Augustin hat in dieser Vorstandssitzung über die Arbeitskreissitzungen berichtet, welche sehr wichtig sind, da dort die Pläne umgesetzt werden. Weiters wurde in der konstituierenden INKOBA Sitzung der Verein gegründet und die weitere Vorgangsweise wird sich mit dem heutigen Beschluss ergeben. Anschließend berichtet der Bürgermeister über die Projektsitzungen von Hausruck Nord, in der die Leute sehr gut zusammenarbeiten und gute Ideen einbringen.

l.) Vereinbarungsvertrag Mair

GR Ehrengrubler fragt an, ob es bereits eine Vereinbarung mit der Familie Mair betreffend Gastgarten abgeschlossen wurde.

GVM Mayr versichert ihm, dass man sich um diese Angelegenheit kümmern wird.

m.) Straße in Inzing

GR Ehrengrubler stellt die Anfrage, ob sich an den Straßenverhältnissen zu Herrn Franz in Inzing etwas ändern wird, da diese kaum befahrbar ist.

Amtsleiter Rabeder erklärt ihm, dass diese Straße bereits letzte Woche geädert wurde.

n.) Sanierung Molkereistraße

GR Reichert merkt an, dass sich hoffentlich nichts an der Abmachung über die Sanierung der Molkereistraße aufgrund des Obmannwechsels im Straßenausschuss ändern wird.

o.) Einladung zur Feuerwehrhaussegnung in Ritzing

GR Jany ladet alle Gemeinderäte nochmals recht herzlich zur Feuerwehrhaussegnung in Ritzing am 14.8.2008 ein.

p.) Bauland Inzing

GR Helmhart ersucht, dass das Datum für einen möglichen Baubeginn des aufgehängten Planes an der Amtstafel von Bauland Inzing auf Herbst 2008 geändert wird.

q.) Urlaubswünsche

GR Helmhart wünscht im Namen der SPÖ-Fraktion allen Gemeinderäten einen schönen Urlaub und den Landwirten eine gute Ernte.

Der Bürgermeister schließt sich den Wünschen von GR Helmhart an. Er bemerkt, dass in nächster Zeit keine Gemeinderatssitzung sein wird, erst wieder im Oktober nach den Nationalratswahlen. Dazu fordert er die Fraktionen auf, alle Angelegenheiten, die für eine Wahl notwendig sind, rechtzeitig abzugeben, damit die Wahl ordentlich abgewickelt werden kann.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.26 Uhr.

----- Vorsitzender	----- ÖVP-Gemeinderat
----- Schriftführer	----- SPÖ-Gemeinderat
	----- GRÜNE-Gemeinderat
	----- FPÖ-Gemeinderat

Waizenkirchen, am 08.07.2008

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen